



## **Schlussbericht**

über die örtliche Prüfung

**des Jahresabschlusses 2013**

des Rems-Murr-Kreises



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorblatt</b>	<b>4</b>
<b>I. Vorbemerkungen</b>	<b>5</b>
1. Prüfungsauftrag	5
2. Zeitraum der Prüfung	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4. Weitere Aufgaben	7
5. Interkommunale Zusammenarbeit / Mitwirkung in Arbeitsgruppen	8
6. Stand der Prüfung	8
<b>II. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse</b>	<b>8</b>
1. Haushaltssatzung / Finanzplanung	8
2. Jahresabschluss 2013	10
2.1 Ergebnisrechnung	10
2.2 Finanzrechnung	10
2.3 Vermögensrechnung (Bilanz)	11
3. Auswertungen zum Jahresabschluss 2013	23
3.1 Einhaltung des Haushaltsplanes, Haushaltsübertragungen	23
3.2 Buchführung	25
3.3 Ergebnisrechnung	25
3.4 Finanzrechnung	28
3.5 Kennzahlen im NKHR	29
<b>III. Weitere Prüfungen</b>	<b>29</b>
1. Kassenprüfungen	29
2. Visaprüfungen (ohne Personalbereich)	30
3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (Belegprüfung)	31
4. Prüfung von Verwendungsnachweisen (ohne Sozial- und Jugendhilfe)	32
<b>IV. Verschiedene Einzelbereiche</b>	<b>32</b>
1. Personalwesen	33
2. Baubereich	33
3. Cafeteria / Kantine	36
4. Hagelabwehr	37
5. Gebührenprüfungen	37
6. Soziale Leistungen	38
7. Kinder- und Jugendhilfe	40
8. Finanzierung der Rettungsleitstelle beim DRK (Integrierte Leitstelle)	41
<b>V. Rems-Murr-Stiftung</b>	<b>42</b>
<b>VI. Betätigungsprüfung</b>	<b>44</b>
<b>VII. (Handelsrechtliche) Prüfung von Jahresabschlüssen</b>	<b>48</b>
1. Energieagentur Rems-Murr-gGmbH	48
2. Schwäbische-Wald-Bahn GmbH	48
3. Landschaftserhaltungsverband (LEV) Rems-Murr-Kreis e.V.	49
<b>VIII. Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH</b>	<b>49</b>



---

<b>IX.</b>	<b>Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Kommunen</b>	<b>49</b>
<b>X.</b>	<b>Wasser- und Abwasserverbände</b>	<b>50</b>
<b>XI.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>50</b>
<b>XII.</b>	<b>Antikorruption</b>	<b>51</b>
<b>XIII.</b>	<b>Zusammenfassendes Abschlussergebnis</b>	<b>51</b>
<b>XIV.</b>	<b>Schlussbetrachtung – Testat</b>	<b>53</b>
	1. Gesetzliche Terminvorgaben	53
	2. Jahresabschluss 2013 des Rems-Murr-Kreises	53
	3. Jahresrechnung 2013 der Rems-Murr-Stiftung	53
	4. Beschlussempfehlung	54

Dieser Bericht berücksichtigt den Sachstand bis zum 14.11.2014 (Redaktionsschluss).

Impressum:

Herausgeber  
Landratsamt Rems-Murr-Kreis  
Geschäftsbereich Kreisprüfung  
Bahnhofstraße 19  
71328 Waiblingen

Tel.: 07151 / 501 - 1558  
Fax.: 07151 / 501 - 1797  
E-Mail: i.strauss@remm-murr-kreis.de

**Vorblatt**

Landkreis		Rems-Murr-Kreis
Gemarkungsfläche		858,14 km <sup>2</sup>
Gemeinden		31 (davon 6 Große Kreisstädte)
Einwohnerzahl	am 31.12.2012	408.827
	am 31.12.2013	411.025
aktive Mitarbeiter/innen des Landratsamts (ohne Landesbedienstete und Auszubildende)	am 31.12.2012	1.414
	am 31.12.2013	1.408
Landrat seit 01.03.2002		Johannes Fuchs
Erster Landesbeamter seit 05.11.2001		Bernd Friedrich
Leiter Geschäftsbereich Finanzen seit 01.01.2010		Frank Geißler
Fachbedienstete für das Finanzwesen seit 08.11.2010		Angelika Kugler
Kassenverwalterin seit 01.09.2008		Bettina Stark
Leiterin Geschäftsbereich Kreisprüfung seit 01.08.2009		Iris Strauß



## **I. Vorbemerkungen**

### **1. Prüfungsauftrag**

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst der Geschäftsbereich Kreisprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist. Im Gegensatz zu den Prüfungsberichten, die vornehmlich der Aufklärung und Bereinigung von Anständen dienen, enthält der Schlussbericht die Prüfungsergebnisse in zusammengefasster Form. Er dient den kommunalen Mandatsträgern und dem Kreistag als Grundlage für die Vorberatung und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 95 b GemO.

Der Aufbau und die Gliederung dieses Berichts entsprechen weitgehend denen der Berichte der vergangenen Jahre. Dies vereinfacht auch den Vergleich mit früheren Schlussberichten. Er berücksichtigt den Sachstand bis zum 14. November 2014 (Redaktionsschluss).

### **2. Zeitraum der Prüfung**

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung ist die Zeitnähe ein wesentlicher Faktor. Die Prüfung gewinnt in dem Maße an Wert, je rascher sie den zu prüfenden Vorgängen folgt und je früher aus den Prüfungsergebnissen die notwendigen Folgerungen gezogen werden können. Deshalb erfolgt die örtliche Prüfung auch nicht erst in der Zeit nach Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern beginnt bereits mit der begleitenden Prüfung ab Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Auch erfolgt die stichprobenweise Prüfung der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts sowie der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht. Diese Prüfung wird mit Ausnahme der Visakontrollen nach dem kassenmäßigen Vollzug vorgenommen. Auch die Schwerpunktprüfungen beginnen bereits während des Haushaltsjahres.

Die Jahresabschlussbuchungen und die abschließende Finanz- und Ergebnisrechnung sowie die Bilanz können erst nach Abschluss des Haushaltsjahres und endgültiger Aufstellung einer Prüfung und Analyse unterzogen werden.

Nachdem der Geschäftsbereich Finanzen am 19.08.2014 per E-Mail mitgeteilt hat, dass der Jahresabschluss 2013 aufgestellt ist, lag dieser am 28.08.2014 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung vor. Die Unterzeichnung der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz erfolgte mit Datum 20.08.2014 durch den Kreiskämmerer Frank Geißler. Mit Verfügung vom 26.06.2012 hat Herr Landrat Fuchs dauerhaft die Beurkundung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses auf das Dezernat Finanzen delegiert. Die abschließende Fassung des Rechenschaftsberichts samt Anhang erhielten wir am 24.09.2014 per E-Mail und am 13.10.2014 in gedruckter Form.



### 3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung, erweitert um einen Anhang und erläutert durch einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluss wurde nach den §§ 5 ff Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung geprüft.

3.2 Nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 110 GemO erfolgte die Prüfung daraufhin, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weiter erfolgte nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 112 Abs. 1 GemO durch den Geschäftsbereich Kreisprüfung

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

3.3 Der sachlichen Prüfung wird gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung Vorrang eingeräumt (§ 6 GemPrO). Sie umfasst auch, ob bei den einzelnen Vorgängen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens-/Schuldenverwaltung das geltende Recht beachtet worden ist. Hierzu zählen nicht nur die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Landes, sondern auch die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z. B. Satzungen, Richtlinien, Dienstanweisungen, Erlässe, vertraglich begründete Vorgaben oder Tarifverträge.

Im Allgemeinen wird die Prüfung nach dem kassenmäßigen Vollzug vorgenommen. Verschiedene Bereiche werden jedoch vor der Auszahlung geprüft (Visakontrollen).

Die Prüfung kann sich, mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme, auf Stichproben beschränken und es können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 GemPrO). Wegen der Vielzahl der zu prüfenden Fälle und aus Gründen der Arbeitsökonomie war es auch für den Jahresabschluss 2013 wieder sinnvoll und geboten, die Prüfungen in der Regel auf Stichproben zu beschränken und Schwerpunkte zu bilden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die bestehende Personalausstattung des Geschäftsbereichs Kreisprüfung bei den gestiegenen Prüfungsanforderungen (incl. NKHR und EDV-Komplexitäten) nur noch eine Stichprobenprüfung zulässt. Diesem Umstand tragen wir bereits durch eine risikoorientierte Prüfungsplanung der Schwerpunktprüfungen Rechnung. Vollständig geprüft wurden die von der Visakontrolle erfassten Bereiche, wie z. B. die Abrechnungen der Reisekosten.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung auch im Geschäftsbereich Kreisprüfung eine zunehmende Rolle ein. Hier können immer wieder wertvolle Hinweise und Anregungen zur Vermeidung von Fehlern im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen gegeben werden.



#### 4. Weitere Aufgaben

- 4.1 Der Geschäftsbereich Kreisprüfung nimmt außerdem aufgrund entsprechender Beschlüsse der Kreisgremien bzgl. verschiedener Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Prüfungsaufgaben wahr, vor allem im Rahmen der Prüfung der Betätigung des Kreises in diesen Unternehmen (siehe VI.).
- 4.2 Mit Beschluss des Kreistages vom 11.07.2011 hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung ferner die handelsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Energieagentur Rems-Murr gGmbH samt Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung übertragen bekommen. Die Übertragung der handelsrechtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Schwäbischen Waldbahn GmbH und der Rechnungsprüfung beim Landschaftserhaltungsverband Rems-Murr-Kreis e.V. erfolgte durch den Kreistag am 15.07.2013 beginnend für das Haushaltsjahr 2012/2013. (siehe VII.)
- 4.3 Ferner hat der Kreistag mit Beschluss vom 14.07.2008 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung die Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH übertragen. Entsprechende Prüfungen und Beratungen wurden durchgeführt und es wurde gesondert der Geschäftsführung berichtet (siehe VIII.).
- 4.4 Gem. § 113 GemO ist das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises außerdem zuständig für die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses der kreisangehörigen Gemeinden mit einer Größe bis zu 4.000 Einwohnern (siehe IX.).
- 4.5 Entsprechend § 2 Abs. 5 AGWVG<sup>1</sup> i. V. m. § 113 Abs. 1 GemO sind die 45 Wasser- und Abwasserverbände des Rems-Murr-Kreises vom Geschäftsbereich Kreisprüfung ebenfalls in regelmäßigen Abständen zu prüfen (siehe X.).
- 4.6 Dem Geschäftsbereich Kreisprüfung (Leitung und Stellvertretung) ist seit 01.04.2009 auch die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen. Neben den daraus resultierenden Pflichtaufgaben nach §§ 10 Abs. 4, 12 und 20a Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) steht hierbei die Beratung und Unterstützung der Dezernate und Geschäftsbereiche bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften sowie die Schulung der Mitarbeiter/innen im Vordergrund (siehe XI.).
- 4.7 Der Geschäftsbereich Kreisprüfung (Leitung ggf. Stellvertretung) ist ferner Mitglied in der verwaltungsinternen Kommission für die Bewertung der Stellen im Bereich des Landratsamtes des Rems-Murr-Kreises (siehe IV.1.).
- 4.8 Beim Rems-Murr-Kreis besteht eine Arbeitsgruppe Antikorruption, die sich aus den Leitern der Geschäftsbereiche Kreisrecht, Innere Angelegenheiten, Finanzen und Kreisprüfung zusammensetzt. Daneben hat die Geschäftsbereichsleitung Kreisprüfung zusammen mit dem Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Stuttgart die Federführung im Netzwerk „Antikorruption“ (siehe XII.)

---

<sup>1</sup> Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252,255)



## **5. Interkommunale Zusammenarbeit / Mitwirkung in Arbeitsgruppen**

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung ist Mitglied der beim Landkreistag eingerichteten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. Neben dem Informationsaustausch dienen die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der Erörterung allgemein bedeutsamer Fragen und Problemstellungen der Rechnungsprüfung.

Ferner nehmen die Fachprüferinnen und -prüfer an Workshops teil, die z. B. für die Prüfung mittels Datenanalysesoftware, die Sozial- und Jugendhilfeprüfung, die Personalprüfung, die Krankenhausprüfung und – auf Initiative des Rems-Murr-Kreises – für die überörtliche Prüfung eingerichtet sind.

Darüber hinaus ist die Leiterin des Geschäftsbereichs Mitglied der Interkommunalen Zusammenarbeit Revision im Rems-Murr-Kreis. Hier findet ein regelmäßiger Austausch mit den Leitern der Rechnungsprüfungsämter der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis und den Kämmerern von Kernen und Korb statt.

## **6. Stand der Prüfung**

### **6.1 Abwicklung des letzten Schlussberichts**

Der letzte Schlussbericht vom 19.11.2013 umfasste den Jahresabschluss 2012. Er wurde am 09.12.2013 im Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss behandelt. Der Kreistag nahm in seiner Sitzung am 16.12.2013 von ihm Kenntnis.

### **6.2 Überörtliche Prüfung der Landkreisverwaltung**

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ist bis einschließlich des Haushaltsjahres 2012 erfolgt. Der Bericht über die Prüfung der Jahre 2008 - 2012 vom 25.06.2014 wurde zusammenfassend in den wesentlichen Ergebnissen am 15.07.2014 dem Kreistag vorgelegt. Eine Beantwortung gegenüber der GPA ist bis zum Redaktionsschluss dieses Schlussberichts noch nicht erfolgt.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz und die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises erfolgten im Herbst 2012 für die Haushaltsjahre 2010 und 2011. Der GPA-Bericht über die Prüfung datiert vom 06.08.2013. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden mit Schreiben vom 13.08.2013 dem Kreistag vorgelegt. Die abschließende Stellungnahme der Verwaltung vom 28.01.2014 wurde der GPA vorgelegt. Eine Bestätigung über den Abschluss dieser Prüfung oder eine Rückmeldung, wie mit unserer Beantwortung umgegangen wird, haben wir bis zum Redaktionsschluss 14.11.2014 noch nicht erhalten. Insofern ist diese Prüfung noch nicht abgeschlossen.

## **II. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse**

### **1. Haushaltssatzung / Finanzplanung**

#### **1.1 Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wurde vom Kreistag am 17.12.2012 beschlossen. Mit Erlass vom 15.01.2013 hat das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.





Eine äußere Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde bis zur Höhe von 5.764.000,00 € genehmigt, ebenso der auf 6.779.000,00 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen (Planansätze):

**Gesamtergebnishaushalt:**

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	394.365.000,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>396.875.000,00 €</u>
Ordentliches Ergebnis	- 2.510.000,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	2.279.000,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>4.325.000,00 €</u>
Sonderergebnis	- 2.046.000,00 €
Gesamtergebnis	- 4.556.000,00 €

**Gesamtfinanzhaushalt:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	390.045.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	<u>381.486.100,00 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Vw.tätigkeit	8.558.900,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.612.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>17.196.800,00 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 14.584.000,00 €
Finanzierungsmittelbedarf (Fehlbetrag)	- 6.025.100,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.764.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>5.799.400,00 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 35.400,00 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Überschuss / Bedarf)	- 6.060.500,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 20.000.000,00 € festgesetzt.  
Der Hebesatz für die Kreisumlage 2013 betrug 38,50 v.H.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO i.V.m. § 48 LKrO wurde die Haushaltssatzung am 26.01.2013 öffentlich bekanntgemacht und der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

## 1.2 Finanzplanung

Nach § 85 GemO hat der Landkreis seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Darin sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.



Die Finanzplanung ist eine haushaltswirtschaftliche Rahmenplanung, die mittelfristig den Haushaltsausgleich sichern soll und damit die von § 77 GemO geforderte stetige Erfüllung der Aufgaben.

Der Kreistag hat über den Finanzplan mit Investitionsprogramm zu beschließen, indem er zustimmend Kenntnis nimmt oder noch Änderungen in veränderter Fassung feststellt. Der Beschluss soll spätestens mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 von der Finanzplanung 2013 ff Kenntnis genommen.

## 2. Jahresabschluss 2013

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

### 2.1 Ergebnisrechnung

- Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist daher der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung ähnlich.

- Rechnungsergebnis

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge 2013	397.897.819,92 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>396.113.764,53 €</u>
Ordentliches Ergebnis	1.784.055,39 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	750.893,56 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	<u>227.821,00 €</u>
Sonderergebnis	523.072,56 €
Gesamtergebnis	2.307.127,95 €

### 2.2 Finanzrechnung

- Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Ein- und Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungen getroffen. Der Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ist dem bisherigen Verwaltungshaushalt ähnlich, die Bereiche der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sind dagegen dem bisherigen Vermögenshaushalt näher. Die Finanzrechnung ist nach Anlage 19 der VwV zu §§ 50, 51 Abs. 3 GemHVO darzustellen.

- Rechnungsergebnis

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	393.482.806,69 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit	<u>372.906.913,08 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Vw.tätigkeit	20.575.893,61 €



Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.729.124,47 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>14.552.151,25 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 8.823.026,78 €
Finanzierungsmittelüberschuss	11.752.866,83 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.772.673,35 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 3.772.673,35 €
Finanzierungsmittelbestand (Überschuss)	7.980.193,48 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	805.214.149,57 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>804.097.853,13 €</u>
Saldo	1.116.296,44 €
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	9.096.489,92 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	52.831.747,12 €

## 2.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

- Vorbemerkung

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Rems-Murr-Kreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 379.394.316,20 € (Vorjahr: 369.009.943,88 €) ab und ist in Kontenform auf Seite 8 und 9 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts dargestellt.

- Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Feststellungen zur Aktiva

- **Immaterielle Vermögensgegenstände** **10.482.553,00 €**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen alle unkörperlichen Werte im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises. Diese werden mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Sofern diese immateriellen Vermögensgegenstände einem Werteverzehr unterliegen, sind sie abzuschreiben.

Während des Jahres waren bei den Lizenzen und der DV-Software Zugänge in Höhe von 155.204,00 € sowie Abschreibungen von 146.067,00 € zu verzeichnen.

Das entgeltlich erworbene Anrecht zur Nutzung der Thermischen Verwertungsanlage der Stadt Stuttgart (ursprünglich 18.792.000,00 €) wird entsprechend der Vertragslaufzeit von 20 Jahren jährlich mit 939.600,00 € abgeschrieben.



o **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **2.585.369,00 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet (Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten). Außerdem gehören die grundstücksgleichen Rechte wie beispielsweise Erbbaurechte dazu, da sie umfangreiche Nutzungsrechte an den Grundstücken beinhalten.

Die unbebauten Grundstücke unterliegen keinem Werteverzehr und werden nicht abgeschrieben.

Das im Eigentum des Landkreises befindliche Areal des ehemaligen Krankenhauses Welzheim hat der Landkreis im Erbbaurecht vergeben. Der in der Eröffnungsbilanz enthaltene Wert der unbebauten Grundstücke in Höhe von rd. 1,1 Mio. € lag auch der Entscheidung über die Vergabe des Erbbaurechts 2004 zu Grunde. Die GPA hat bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt, dass mangels bekannter Anschaffungskosten zur Wertermittlung für den überwiegenden Teil der Grundstücke die den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechenden Erfahrungswerte hätten angesetzt werden müssen. Der Wertansatz für das Areal des ehemaligen Krankenhauses Welzheim wurde deshalb berichtigt. Für die Bewertung derjenigen Teilgrundstücke, bei denen die Anschaffungskosten nicht bekannt waren, wurde vom Wert eines 1984 dem Landkreis überlassenen Teilgrundstücks (damals 150,00 DM / m<sup>2</sup>) ausgegangen. Dieser Wert wurde anhand des Baulandpreisindex auf das Jahr 1974 rückindiziert (47,71 DM / m<sup>2</sup>). Damit ergibt sich ein Grundstückswert von 496.899,00 €. Die Differenz in Höhe von 643.514,00 € wurde gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ergebnisneutral mit dem Basiskapital verrechnet. Der für das unentgeltlich erworbene Teilgrundstück gebildete Sonderposten wurde ebenfalls korrigiert.

Ein Abgleich durch den Geschäftsbereich Finanzen der vorhandenen Daten mit den Grundbüchern ist erfolgt. Änderungen ergaben sich jedoch nur beim Infrastrukturvermögen.

o **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **145.386.889,68 €**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit (zuvor „Anlagen im Bau“). Bebaute Grundstücke sind i.d.R. Verwaltungsgebäude, Schulen und Kindergärten, Sportanlagen, Werkstatt- und Lagerräume etc.

Im Gegensatz zu den unbebauten Grundstücken werden die Gebäude i.d.R. auf 50 Jahre abgeschrieben.

Die Veränderungen konnten nachvollzogen werden.

o **Infrastrukturvermögen** **82.592.068,15 €**

Das Infrastrukturvermögen gliedert sich in die Bereiche:

Grund und Boden bei Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Deponien, Kompostanlage, Recyclinghöfe, Problemmüllsammelstellen)	1.734.529,00 €
Gebäude bei Einrichtungen zur Abfallentsorgung	1.803.106,00 €
Grund und Boden Straßen	39.615.695,80 €
Aufbauten Straßen (Brücken, Stützmauern, Straßenkörper)	39.438.737,35 €

Die Entwicklung der Werte für Grund und Boden sowie der Gebäude bei den Einrichtungen der Abfallentsorgung kann nachvollzogen werden.



Die „abgeschriebenen“ Deponieflächen bei der ehemaligen Mülldeponie Kaisersbach-Lichte wurden in 2013 nacherfasst und mit 0,00 € in die Bilanz aufgenommen, so dass sich hierdurch wertmäßig keine Veränderung ergeben hat.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung festgestellt, dass die Grundstücksgrößen der Straßengrundstücke, welche lediglich anhand von durchschnittlichen Straßenbreiten rechnerisch ermittelt wurden, von den tatsächlichen Grundstücksflächen abweichen und damit das Infrastrukturvermögen insgesamt zu gering bewertet sein dürfte. Der Geschäftsbereich Finanzen hat deshalb entschieden, die Ermittlung des Grundstücksbestandes umfassend in Form eines Abgleichs mit den Grundbüchern zu überarbeiten. Dieser Abgleich ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Bewertung der Grundstücke der Kreisstraßen erfolgte auf Grundlage von Erfahrungswerten (Datenbank) des Geschäftsbereichs Straßen aus tatsächlichen Grundstückskäufen, wobei je nach Lage zwischen Ortsdurchfahrt und „freie Strecke“ unterschieden wurde. Durch die Neubewertung der Straßengrundstücke ergaben sich insgesamt Zuschreibungen von 13.660.727,00 € (Korrelat hierzu Sonderposten mit 10.259.619,00 € auf der Passivseite) und Abschreibungen in Höhe von 136.800,00 €, die mit dem Basiskapital verrechnet wurden.

o **Kunstgegenstände** **67.762,00 €**

Grundsätzlich sind Kunstwerke mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Kunstgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden deshalb nicht abgeschrieben.

Auch zu den Kunstgegenständen gelten die Aussagen des Prüfberichts zur Eröffnungsbilanz weiterhin, die Jahre 2004 und 2005 wurden bisher noch nicht bilanziert. Es ist vom Geschäftsbereich Finanzen vorgesehen, die Kunstgegenstände der Jahre 2004 und 2005 mit ihren Anschaffungswerten zu bilanzieren und bei älteren Kunstwerken den Versicherungswert zur Bilanzierung heranzuziehen. Dies wurde bisher noch nicht nachgeholt.<sup>2</sup>

o **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** **3.752.399,00 €**

Die stichprobenweise Prüfung hat ein positives Ergebnis erbracht.

o **Betriebs- und Geschäftsausstattung** **9.175.575,62 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen vorrangig alle Einrichtungsgegenstände der Verwaltungsgebäude / Büros sowie EDV-Hardware samt gleichzeitig erworbener Software.

Elementare Grundlage für die Erstellung eines Inventars ist eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur). Unsere Inventurrichtlinie, die neben einer jährlichen Beleginventur auch eine körperliche Inventur im 3-Jahres-Rhythmus vorsieht, trat zum 01.01.2011 in Kraft. Die körperlichen Bestandsaufnahmen wurden Zug um Zug nachgeholt.

U.a. durch die unterlassene körperliche Bestandsaufnahme zum Umstellungszeitpunkt sind – wie im Prüfbericht der Eröffnungsbilanz bereits mitgeteilt – z. T. erhaltene Sachspenden wie Maschinen oder Fahrzeuge nicht im Anlagevermögen ausgewiesen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt und die Zuwendungen ertragswirksam aufgelöst.

---

<sup>2</sup> Eine ergebnisneutrale Berichtigung der Werte der Kunstgegenstände bleibt abzuwarten. Zwar ist derzeit in der politischen Diskussion, die Berichtigungszeiträume für die Eröffnungsbilanz zu verlängern, jedoch ist dies noch nicht gesetzlich manifestiert. Für den Rems-Murr-Kreis als „Früh-Umsteller“ hat sich nach derzeitigem Rechtsstand von § 63 GemHVO die ergebnisneutrale Korrekturmöglichkeit mit dem Jahresabschluss 2013 erledigt.



Betriebs- und Geschäftsausstattungen, die 2013 angeschafft wurden, sind stichprobenweise auf ihre Bilanzierung hin überprüft worden. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Geschäftsbereich Kreisprüfung hat eine erste Inventarprüfung durchgeführt. Neben der Führung des Verzeichnisses wurden auch Kontrollen vor Ort vorgenommen. Vereinzelt mussten den Geschäftsbereichen Hinweise gegeben werden.

o **Vorräte** **461.177,34 €**

Vorräte – wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Als Positionen sind nur Streusalz und Heizöl zu nennen. Diese wurden stichtagsgenau erfasst und sachgerecht bewertet (Streusalz nach der LIFO-Methode, Heizöl nach der Durchschnittswertmethode).

o **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** **4.079.482,00 €**

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die sich in der Herstellungsphase befinden und für die zum Abschlussstichtag schon Auszahlungen entstanden sind, ohne dass sie fertig gestellt sind. Einen wesentlichen Anteil nimmt hier die Beseitigung des Bahnübergangs an der K1881 in Urbach ein. Die Baumaßnahme ist zwischenzeitlich fertiggestellt und in 2014 erfolgte eine Umbuchung auf das Bilanzkonto „Infrastrukturvermögen“. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt auch die planmäßige Abschreibung der daraus neu entstandenen Vermögensgegenstände.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

o **Anteile an verbundenen Unternehmen** **5.206.800,00 €**

Der Rems-Murr-Kreis besitzt folgende Mehrheitsbeteiligungen:

Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Stammeinlage	110.000,00 €
Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH, Stammeinlage	496.800,00 €
Rems-Murr-Kliniken gGmbH, Stammeinlage	4.600.000,00 €

Die bilanzierten Werte haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

o **Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen** **4.397.803,02 €**

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, auf die der Kreis keinen beherrschenden Einfluss hat (Anteil 50% oder weniger).

Bei diesem Bilanzansatz haben sich Veränderungen ergeben. Beim Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH, an der der Rems-Murr-Kreis mit 20 % beteiligt ist, wurde die Kapitalrücklage, die sich im Wesentlichen aus einem Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren ergeben hat, bisher nicht berücksichtigt. Eine Finanzierung durch das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren führt meist zu einer Erhöhung des Stammkapitals, ggf. auch zu einer Erhöhung der Rücklagen der Gesellschaft und bietet zudem noch steuerliche Vorteile und die Sicherstellung der Liquidität. Da es sich jedoch um in die Gesellschaft (RZRS) vom Rems-Murr-Kreis eingebrachte Beträge handelt, sind diese zu bilanzieren. Die tatsächlichen Anteile durch dieses Verfahren wurden mit 197.154,15 € ermittelt.

Die Beteiligung an der EnBW AG wurde über den Landeselektrizitätsverband Württemberg (LEVW) gehalten. Nachdem sich dieser Verband aufgelöst hat, wurden die EnBW-Aktien in ein Depot bei der Kreissparkasse Waiblingen übertragen. Nach dem Depot-Auszug per



31.12.2013 beläuft sich der Kurswert auf 25.850,00 €. Der Kursverlust von 31.040,00 € wurde hier ergebniswirksam korrigiert.

o **Ausleihungen** **15.265.394,00 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und gewährte langfristige Darlehen. Beteiligungen an Genossenschaften (mit eigener Rechtspersönlichkeit) sind ebenfalls als Ausleihungen zu betrachten. Ausleihungen müssen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Geldanlagen fallen nicht unter die Ausleihungen.

Diese Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 13,6 Mio. € erhöht, dabei sind die Tilgungsleistungen für gewährte Darlehen bereits berücksichtigt.

Bisher wurde davon ausgegangen, dass es sich bei den gewährten Darlehen an die AWG nicht um klassische Darlehen handelt, daher wurden diese Forderungen nicht unter Ausleihungen, sondern bei der Bilanzposition „privatrechtliche Forderungen“ geführt. Die GPA hat in ihrem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz jedoch ausgeführt, dass es sich bei diesen Darlehen wohl um unbedingte Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis handelt, da diese bei Fälligkeit zurückgezahlt werden müssen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen müssen diese Darlehen nach neuem Recht im Interesse der Bilanzklarheit zu den Ausleihungen umgliedert werden.

o **Öffentlich-rechtliche Forderungen** **9.342.760,30 €**

Hierbei handelt es sich um Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde sowie Abfallgebühren, dem ehemaligen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge und Bußgeldern aus Ordnungswidrigkeitsverfahren. Außerdem ist ein Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung Krankenhäuser/Kliniken i.H.v. 8.042.937,31 € deklaratorisch in dieser Bilanzposition enthalten.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die in der Vermögensrechnung zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen vom Fachbereich Kreiskasse hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit bewertet. Die Wertberichtigungen wurden von uns stichprobenweise überprüft. Den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach der GemHVO ist u.E. Rechnung getragen worden.

Abschreibungen auf Forderungen (Niederschlagungen) und Ausbuchungen von Kleinbeträgen auf Hauptforderungen wurden im Gesamtbetrag von 4.087.068,14 € vorgenommen. An Kleinbeträgen auf Nebenforderungen wurden insgesamt 22.914,58 € ausgebucht. Bei diesem Gesamtbetrag der Abschreibungen sind die aufgelaufenen Fehlbeträge im Straßenbereich, Gemeinschaftsaufwand Land 2.585.093,58 € und Bund 1.315.816,74 € enthalten (siehe IV. 2.3, Gemeinschaftsaufwand – letzter Absatz). Die betragsmäßigen Feststellungen wurden nachvollzogen, jedoch erscheint es dem Geschäftsbereich Kreisprüfung wahrscheinlich, dass eine Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Bereich der übrigen Mittel im Straßenbereich vorgenommen wurde.

o **Forderungen aus Transferleistungen** **13.913.108,62 €**

Die Forderungen aus Transferleistungen gliedern sich u.a. in Sozialhilfeleistungen, Jugendhilfeleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen.



Der Geschäftsbereich Kreisprüfung ist bereits seit Jahren in die Thematik begleitend eingebunden. So werden/wurden vom Geschäftsbereich Kreisprüfung nahezu alle Abschreibungen (Niederschlagung, Erlass) auf Forderungen in diesem Bereich geprüft.

Die durchgeführte Pauschalwertberichtigung fußt entsprechend einer im Jahr 2010 erstmals durchgeführten und seither fortgeführten Berechnung mit Erfahrungswerten und sachgerechten Schätzwerten und wurde von uns auf Plausibilität der Berichtigungssätze und richtige Zuordnung zu den Produktsachkonten geprüft. Differenzen wurden nicht festgestellt. Die Berichtigungssätze können mitgetragen werden und sind nachvollziehbar.

o **Privatrechtliche Forderungen** **771.040,86 €**

Hierunter fallen die Forderungen aus gesetzlichem oder privatem Schuldverhältnis. Es handelt sich u.a. um offene Forderungen der Essensgelder von Schülern, Forderungen aus der Abwicklung der Verkaufsstellen für Abfallgebührenmarken und der Lohn- und Gehaltsabwicklung.

Diese Bilanzposition beinhaltet bisher im Wesentlichen Darlehensforderungen an die Abfallwirtschaft in Höhe von insgesamt 15.467.000,00 €, die nunmehr bei den Ausleihungen geführt werden (siehe dortige Erläuterungen).

Wertberichtigungen wurden bei den Essensgeldern, die in den Sonderschulen und Schulkindergärten anfallen, vorgenommen. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Forderungen in diesem Bereich beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 36.554,83 €.

In den übrigen Bereichen ist mit keinem Forderungsausfall zu rechnen, so dass Wertberichtigungen entfallen.

o **Liquide Mittel** **52.849.515,12 €**

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß dem Kontenrahmen in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten), Kassenbestände und Handvorschüsse unterschieden. Diese Mittel stellen die kurzfristige Zahlungsbereitschaft und Liquidität des Landkreises sicher. Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel zu ihrem Nennwert (Nominalwert) zu bewerten.

Entsprechend unseren Anregungen, die wir bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und auch nachfolgend ausgesprochen hatten und auch entsprechend den Prüfungsergebnissen der GPA wurde die Bilanzierungsmethode der liquiden Mittel seit 2012, und somit auch in 2013, angepasst.

Folgende liquide Mittel wurden bilanziert:

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	52.831.747,12 €
Handvorschüsse	17.768,00 €

In der Bilanzposition „liquide Mittel“ sind Überweisungen mit 132.312,66 € enthalten. Diese sind in der Finanzrechnung gebucht, unserem Girokonto am Bilanzstichtag jedoch noch nicht belastet. Unter Berücksichtigung dieser „Schwebeposten“ stimmen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten mit den Kontoauszügen überein.

Die Handvorschüsse werden bei den liquiden Mitteln mit dem ursprünglichen Betrag ausgewiesen. Dies wird ungeachtet dessen akzeptiert, dass Zahlstellen und Handvorschüsse spä-





testens zum Jahresabschluss abzurechnen sind (§§ 3, 4 Satz 3 GemKVO). Wir haben den Geschäftsbereich Finanzen erneut hierauf hingewiesen.

Unsere Auffassung zur Behandlung der sog. „Schwebeposten“ wie z.B. SoJuHKR-Zahlungen, Beamtenbezüge, wurde von der GPA bestätigt. Eine entsprechende Abgrenzung ist erfolgt und hat zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens geführt.

o **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **4.719.897,49 €**

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind Aufwendungen/Auszahlungen des „neuen Jahres“ darzustellen, die bereits vor dem Bilanzstichtag vom Landkreis bezahlt wurden. Dies sind z.B. die Beamtenbezüge und die SoJuHKR-Auszahlungen für 2014.

o **Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** **14.344.721,00 €**

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sind ab 2010 vom Landkreis geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Die Sonderposten sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen zuzuordnen und entsprechend ihrer Nutzungsdauer ergebniswirksam abzuschreiben.

Diese betreffen u.a. die geleistete Vermögens- bzw. Kapitalumlage an den Verband Region Stuttgart und den Zweckverband Wieslaufalbahn, ÖPNV-Zuschüsse für den behindertengerechten Ausbau von Bahnhöfen, den Zuschuss an das Freizeithem Mettelberg, Investitionszuschüsse an die Rems-Murr-Kliniken gGmbH usw.

Feststellungen zur Passiva

o **Basiskapital** **160.193.718,84 €**

Das Basiskapital als Differenzbetrag zwischen der Bilanzsumme und den übrigen Passivposten kann nicht mit dem handelsrechtlichen Eigenkapital i.S.e. vom Eigentümer zum Geschäftszweck eingebrachten Kapital verglichen werden. Das Basiskapital ist ein rein rechnerischer Wert. Daher sollten auch Aussagen i.S.v. bei Handelsunternehmen üblichen Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote vermieden werden. Entscheidend ist die künftige Entwicklung des Basiskapitals – Berichtigungen/Verluste werden gegen das Basiskapital gebucht und zehren dieses ggf. auf.

Die Tilgungen für die inneren Darlehen wurden bisher im Haushaltsplan bei der Finanzplanung und der Finanzrechnung ausgewiesen. Die GPA hat darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veränderung der Rücklagen nicht um zahlungswirksame Ausgaben handelt und somit auch nicht um Auszahlungen für Tilgungen. Ab dem Abschluss 2013 wird deshalb auf die Buchung der Tilgungen der inneren Darlehen verzichtet. Die Bindung liquider Mittel als inneres Darlehen wird lediglich im Anhang zur Bilanz dargestellt.

Zu hohe oder zu niedrige Wertansätze in der Eröffnungsbilanz können gem. § 63 GemHVO innerhalb von vier Jahren berichtigt und die Wertkorrekturen direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden. In der Bilanz zum 31.12.2013 wurden nun solche Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen, da mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2013 die Bilanzkorrekturfrist beim Rems-Murr-Kreis ausläuft. Dabei wurden auch die Feststellungen der GPA berücksichtigt.



o **Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses** **13.203.673,19 €**

Rücklagen sind Teil der Kapitalposition. Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses werden der gesonderten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt (§ 90 Abs. 1 GemO bzw. §§ 23, 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO).

Diese Rücklage kann zur Abdeckung von Fehlbeträgen in Folgejahren verwendet werden, sofern ausreichend Liquidität vorhanden ist, mit welcher der Landkreis in der Lage ist, die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (§ 25 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 89 Abs. 1 GemO; § 22 Abs. 2 GemHVO). Diese differenzierte Betrachtung ist notwendig, da in das Ergebnis – und damit auch in der Rücklage – nicht alle zahlungswirksamen Vorgänge einfließen und im Gegenzug jedoch auch nicht zahlungswirksame Vorgänge berücksichtigt werden.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses teilt sich daher in einen Anteil für die Ergebnisverwendung und einen Anteil für die Investitionsfinanzierung auf. Zur Sicherstellung der Liquidität muss der Anteil für die Investitionsfinanzierung von 12.245.249,78 € dauerhaft in der Rücklage verbleiben. Dieser Anteil zeigt an, in welcher Höhe Investitionen nach dem Stichtag Eröffnungsbilanz 01.01.2010 über zusätzliche Eigenmittel finanziert wurden.

o **Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses** **867.303,02 €**

Im Jahresabschluss ist nach § 49 Abs. 3 GemHVO ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Ein Überschuss beim Sonderergebnis entsteht durch die außerordentlichen Erträge abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen.

Dadurch können künftige Verluste beim Sonderergebnis oder Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis in Folgejahren ausgeglichen werden, sofern ausreichend Liquidität vorhanden ist, mit welcher der Landkreis in der Lage ist, die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicher zu stellen (§§ 25 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 89 Abs. 1 GemO; § 22 Abs. 2 GemHVO). Dies ist beim Sonderergebnis besonders zu beachten, da es sich hier lediglich um die buchhalterische Abbildung von außerplanmäßigen Veränderungen des Anlagevermögens handelt. Der tatsächlich zahlungswirksame Anteil ist bereits im Finanzhaushalt enthalten.

o **Zweckgebundene Rücklagen** **551.907,66 €**

Zur Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II haben der Rems-Murr-Kreis und die Agentur für Arbeit R-M-K ein Jobcenter eingerichtet. Da das Jobcenter keine Dienstherrenfähigkeit besitzt, werden die Beamten des Kreises im Rahmen der Personalgestellung dem Jobcenter überlassen. Für diese Beamten muss der Rems-Murr-Kreis – auch im Ruhestand – Umlagezahlungen an den KVBW entrichten. Daher wurde im Rahmen der Personalgestellung vereinbart, dass das Jobcenter für jeden bei ihm eingesetzten Beamten bei 100 % Beschäftigung einen Versorgungsaufschlag in Höhe von 5.000,00 €/Jahr leistet. Diese Erstattungs-komponente ist jedoch mit Inkrafttreten der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung zum 01.01.2012 weggefallen. Daher wächst diese Rücklage nicht mehr an. Sobald der Beamte dann im Ruhestand ist, wird für die Umlagezahlungen diese Rücklage verwendet. 2012 wurde erstmals eine Versorgungsumlage an den KVBW für einen Ruhestandsbeamten des Jobcenters bezahlt. Dies setzt sich fort, daher verringerte sich die Umlage.



o **Sonderposten für Investitionszuweisungen** **73.258.559,70 €**

Nach § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge in der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

div. Sonderposten der Kliniken Backnang und Waiblingen	19.584.304,00 €
Sonderposten für übrige Bereiche	53.674.255,70 €

In diesem Betrag ist irrtümlicherweise auch der Sonderposten für die abgestuften Straßengrundstücke in Höhe von 10.259.619,00 € enthalten, der richtigerweise bei den Sonderposten für Sonstiges zu verbuchen wäre. Im Rechenschaftsbericht wurde dies bereits berichtet, die Berichtigung der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz erfolgt im Haushaltsjahr 2014. Weitere Auswirkungen ergeben sich durch diesen Bilanzausweis nicht.

o **Sonderposten für Sonstiges** **617.736,00 €**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Sach- und Geldspenden im investiven Bereich.

Die Neubewertung und Bilanzkorrektur des Areals des ehemaligen Krankenhauses Welzheim machte auch die Korrektur des Sonderpostens für eine unentgeltlich erworbene Teilfläche in Höhe von 44.262,00 € nötig.

Bzgl. der Abstufung der ehemaligen Landesstraßen in Kreisstraßen, die bereits in den 80er und 90er Jahren an den Rems-Murr-Kreis übergegangen sind, darf auf die Ausführungen bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen verwiesen werden.

o **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** **1.127.633,05 €**

Den zum 31.12.2012 gebildeten Rückstellungen aus Altersteilzeitverhältnissen und sog. Sabbatjahren mit 2.090.112,22 € waren für Beschäftigte/Beamte in der Freizeitphase 935.183,34 € und im Sabbatjahr 46.685,80 € zu entnehmen und für Beschäftigte/Beamte in der Arbeitsphase der Altersteilzeit 8.589,83 € und für künftige Sabbatjahre 10.800,12 € zuzuführen. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Rückstellung nochmals erheblich zurückgegangen. Inzwischen sind bereits viele Altersteilzeitfälle beendet.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) angesammelt. Mit Schreiben vom 27.01.2014 wurde der Anteil des Rems-Murr-Kreises an den Rückstellungen zum 31.12.2013 auf 62.683.978,00 € beziffert (Vorjahr 58.929.334,00 €). Im Anhang zum Jahresabschluss 2013 ist dieser Wert entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO korrekt angegeben (S. 103).

Seit 01.01.2010 (Eröffnungsbilanz NKHR) haben sich die Anteile des Landkreises an den Rückstellungen des KVBW sehr dynamisch entwickelt:

01.01.2010 (Stand 31.12.2009)	50.676.383,00 €
31.12.2010	51.559.292,00 €
31.12.2011	56.019.343,00 €
31.12.2012	58.929.334,00 €
31.12.2013	62.683.978,00 €



Innerhalb von vier Jahren entspricht dies einer Steigerung um 23,69 %. Da die Rückstellungen des KVBW nur zu einem geringen Teil kapitalgedeckt sind, trägt der Landkreis künftige Versorgungslasten und muss steigende Umlagen befürchten.

o **Unterhaltungsvorschussrückstellungen** **672.502,13 €**

Da der Landesanteil an den Zahlungseingängen aus Unterhaltungsvorschusszahlungen zwei Drittel beträgt, sind Rückstellungen in Höhe von zwei Drittel der wertberechtigten Forderungen aus Unterhaltungsvorschussleistungen auszuweisen.

o **Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien** **55.226.765,20 €**

Der bilanzierte Wert entspricht der über die Abfallgebühren bereits finanzierten Sonderrücklage für Rekultivierungs- und Nachsorgekostenanteile.

Die bisher in dieser Bilanzposition enthaltenen Beträge für die Rekultivierung von Erddeponien wurden – unseren Anregungen entsprechend – in die Bilanzposition der „sonstigen Rückstellungen - Wahrrückstellungen“ eingestellt.

Prinzipiell sind Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgekosten von Abfalldeponien entsprechend der Verfüllung der Deponien rätierlich zu bilden. Bei vielen Landkreisen waren die Rückstellungen mit Inkrafttreten des Verbots der Deponierung von Restmüll gebührenrechtlich noch nicht erwirtschaftet. Dies führte bereits früher bei Eigenbetrieben oder Abfallwirtschaftsbetrieben in Privatrechtsform zu einer Diskrepanz zwischen den gebührenrechtlich erwirtschafteten Beträgen und den tatsächlich zu bilanzierenden Rückstellungen (Erfüllungsrückstand). Mit Umstellung auf das NKHR tritt dieses Problem nun auch in den Jahresabschlüssen der Landkreise auf.

Die GPA hat in ihrem Prüfungsbericht die Ansicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung, dass entsprechend den Regelungen zum NKHR grds. ein Ausweis der Rückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstands erfolgen muss, bestätigt. In Höhe der gebührenrechtlich noch nicht realisierten Differenz erfolgt dann zunächst eine Schmälerung des Basiskapitals.

Der Geschäftsbereich Finanzen prüft derzeit die notwendigen Korrekturen bzw. erörtert die notwendigen Schritte mit der GPA und der Rechtsaufsicht. Ob bei ggf. notwendig werden den Korrekturen eine ergebnisneutrale Erledigung noch möglich ist, bleibt abzuwarten.<sup>3</sup>

o **Gebührenüberschussrückstellungen** **8.956.295,71 €**

Die bilanzierte Pflichtrückstellung entspricht der Höhe des Gebührenüberschusses der Abfallbeseitigung und hat den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler. Der Rückstellung wurden 2.085.105,85 € zugeführt. Durch eine Korrekturbuchung aus 2012 wurden zusätzlich 387.441,82 € zugeführt. Eine Entnahme aus der Rückstellung wurde vom Kreistag im Rahmen der Gebührenkalkulation 2012/2013 nicht beschlossen. Auf eine Einhaltung des 5-Jahres-Zeitraums entsprechend dem KAG ist hinzuweisen. Die neueste Kalkulation berücksichtigt diese Erfordernisse des KAG.

<sup>3</sup> Wie bereits in Fußnote 2 dargestellt, hatte nach derzeitigem Rechtsstand des § 63 GemHVO der „Früh-Umsteller“ Rems-Murr-Kreis mit der Bilanz 2013 die letzte Möglichkeit der ergebnisneutralen Korrektur der Eröffnungsbilanz.



o **Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistung und anhängigen Gerichtsverfahren** **151.653,84 €**

Diese Rückstellungen dienen der Absicherung sämtlicher Kosten für eine Prozessvorbereitung und -führung sowie für drohende Leistungsverpflichtungen. Der Rückstellung wurden 65.493,84 € zugeführt und 27.250,00 € entnommen.

o **Sonstige Rückstellungen** **2.615.348,91 €**

Gem. § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen gebildet werden (sog. Wahlrückstellungen).

Die bilanzierten sonstigen Rückstellungen dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung und werden für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet.

Bilanziert wurden

Wahlrückstellungen in den Geschäftsbereichen Soziales und Jugend	202.230,37 €
Rückstellungen Bildungs- und Teilhabepaket	829.676,94 €
Wahlrückstellung Hagelabwehr	235.872,76 €
Rückstellung Leistungsentgelt	897.212,85 €
Steuerrückstellung	55.123,53 €
Nachsorgerückstellung für Erddeponien	395.232,46 €

Der Rechtsgrund für die Rückstellung Bildungs- und Teilhabepaket ist Mitte August 2013 durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entfallen. Jedoch beharrt zunächst unbeschadet der anderslautenden Verordnung das Bundesarbeitsministerium auf einen Ausgleich der Minderausgaben. Die Rückforderung des Bundes erfolgte 2014. Eine verbliebene Rückstellung ist demnach in 2014 aufzulösen.

Nachdem die Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt nach § 18 TVöD durch den Personalrat gekündigt wurde, kam auch 2013 nicht das Gesamtvolumen von 2,00 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres zur Auszahlung, sondern entsprechend der Protokollklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD lediglich 6 v.H. des Tabellenentgelts für den Monat September. Um den nicht ausbezahlten Restbetrag erhöht sich das Gesamtvolumen des Folgejahres. Das maschinell ermittelte Volumen beträgt 521.495,95 €, zur Auszahlung gelangten jedoch lediglich 135.720,21 €. Da für den nicht ausbezahlten Restbetrag von 385.775,74 € zusätzlich Arbeitgeberbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Beiträge zur Zusatzversorgung einschließlich Sanierungsgeld sowie z.T. pauschale Lohnsteuer anfallen, wurde die Rückstellung um insgesamt 501.508,46 € erhöht und beträgt jetzt 879.212,85 €. Die Berechnung der Rückstellungszuführung ist plausibel und dient der periodengerechten Zuordnung der Zahlungsverpflichtung.

o **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** **34.794.836,68 €**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen.

Die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten wurde geprüft und stimmt mit der Schuldenübersicht überein.



o **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **2.817.585,93 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite bereits erfüllt sind, die der Landkreis aber noch nicht bezahlt hat.

o **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** **1.979.591,07 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen. Transferleistungen sind z. B. Leistungen im sozialen Bereich.

o **Sonstige Verbindlichkeiten** **19.923.596,81 €**

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammel- und Auffangposten, der nun auch die durchlaufenden Gelder des früheren Sachbuchteils 4 beinhaltet.

Im Rahmen der Überleitung des Eigenbetriebs Rems-Murr-Kliniken in eine gemeinnützige GmbH wurde vom Kreistag am 14.07.2008 beschlossen, als Ausgleich für die Entnahme der Grundstücke in Backnang und Waiblingen eine Einlage zur Eigenkapitalstärkung mit 14 Mio. € in die Eröffnungsbilanz einzustellen, verbunden mit dem Ausweis einer entsprechenden Forderung an den Landkreis. Die Forderung soll mit den Veräußerungserlösen der Grundstücke beglichen werden.

Die von uns in den Prüfberichten zur Eröffnungsbilanz und zu den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 geäußerten Bedenken gegen die spiegelbildliche Übernahme der Forderungen aus der Klinikenbilanz als Verbindlichkeit in den Jahresabschluss des Landkreises hat die GPA nunmehr bestätigt. Eine Umsetzung, d.h. eine Bilanzierung der Verbindlichkeit zum Nominalwert erfolgte im Haushaltsjahr 2013. Der Bilanzansatz wurde um die Differenz zwischen dem Nominalwert zum 01.01.2010 und dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert (10.643.040,00 € ./. 9.097.715,19 € = 1.545.324,81 €) ergebnisneutral erhöht und das Basiskapital entsprechend herabgesetzt. Die Korrektur der in den Jahren 2010 und 2011 erfolgten Aufzinsung in Höhe von 824.158,40 € wurde ergebniswirksam vorgenommen. Somit ergibt sich per 31.12.2013 ein Bilanzansatz von 9.558.990,00 €.

Stichprobenweise wurden die sonstigen bilanzierten Verbindlichkeiten (insbesondere Gebühren des Kraftfahrtbundesamtes) geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen in diesem Bereich.

o **Passive Rechnungsabgrenzung** **2.435.608,46 €**

Als passive Rechnungsabgrenzung sind Einzahlungen vor dem 01.01.2014 auszuweisen, die sich erst später, nach der Bilanzerstellung, als Ertrag darstellen. Für den Bereich des Landkreises sind z.B. die Erstattungen des Landes an den Rems-Murr-Kreis nach dem FlüAG zu nennen.

• Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 2 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, gehört auch eine Forderungsübersicht hierzu.



Ferner sind in den Anhang nach § 53 GemHVO weitere Angaben zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung aufzunehmen. Auch sind

- die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung (deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist ggf. gesondert darzustellen.),
- die Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- der auf den Landkreis entfallende Anteil an den beim KVBW gem. § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
- die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen,
- die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
- die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und
- der Landrat und die Mitglieder des Kreistages, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit Familienname und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat den Anhang in den „Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2013“ integriert. Sofern die erforderlichen Angaben einschlägig sind, fanden sie entsprechende Erwähnung.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Kreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Auch soll eine Bewertung der Abschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien,
- die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die zu erwartenden positiven Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge darstellen.

Auch alle diese Angaben sind im Rechenschaftsbericht enthalten. Bei der Fülle der geforderten Informationen ist der Umfang von Anhang und Rechenschaftsbericht von über 160 Seiten nicht zu beanstanden.

### **3. Auswertungen zum Jahresabschluss 2013**

#### **3.1 Einhaltung des Haushaltsplanes, Haushaltsübertragungen**

Der Jahresabschluss ist nach § 110 GemO u.a. daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Insbesondere spielen die überplanmäßigen- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen eine entscheidende Rolle. Ferner ist auch die Übertragung von Haushaltsansätzen zu überwachen. Grundlage für diese Prüfung ist der Planvergleich nach § 51 GemHVO.



Der Vergleich der Planansätze mit den IST-Werten ist eine notwendige Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Erreichung der Planziele. Nur durch einen Planvergleich lässt sich erkennen, ob sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert hat oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen.

Erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht aufgeführt (Seite 17 – 20). Erläuterungen zu den Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben sich auch aus dem Anhang zum Jahresabschluss (Seite 51ff, insbes. 55 – 76). Diesen ist aus Sicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung nichts hinzuzufügen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushalts sind nach § 84 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 wurden genehmigt durch

- Beschluss des VSKA vom 08.04.2013	in Höhe von	130.000,00 €
- Beschluss des VSKA vom 23.09.2013	in Höhe von	352.000,00 €
- Beschluss des Kreistages vom 21.10.2013	in Höhe von	4.931.000,00 €
- Verfügung des Dezernenten vom 03.02.2014	in Höhe von	17.660,81 €
- Beschluss des Kreistages vom 07.04.2014	in Höhe von	1.332.000,00 €

In § 21 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsansätzen geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihre Zwecke verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Haushaltsübertragungen haben im NKHR die Wirkung, dass die entsprechenden Haushaltsansätze des neuen Jahres um diesen Betrag überschritten werden können und nicht zu überplanmäßigen Ausgaben führen.

Haushaltsübertragungen nach § 21 GemHVO wurden im Ergebnishaushalt im Gesamtbetrag von 5.932.565,30 € gebildet

- durch Verfügung des zuständigen Dezernenten vom 13.03.2014	5.662.665,30 €
- durch Verfügung des zuständigen Dezernenten vom 23.06.2014	269.900,00 €

Insgesamt betragen die übertragenen Ermächtigungen des Finanzhaushalts 17.448.145,40 € und wurden wie nachstehend genannt verfügt:

- Verfügung des zuständigen Dezernenten vom 13.03.2014	10.978.045,40 €
- Verfügung des Landrats vom 14.03.2014	688.100,00 €
- Beschluss des VSKA vom 17.03.2014	206.000,00 €
- Verfügung des zuständigen Dezernenten vom 30.07.2014	5.576.000,00 €





In den Anlagen zum Jahresabschluss sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen der jeweiligen Produktgruppe aufgeführt (Seite 154-156).

### 3.2 Buchführung

Bei der Führung und Sicherung der Bücher wurde auch im Haushaltsjahr 2013 den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, sicheren und wirtschaftlichen Buchführung entsprochen. Es wurde der Grundsatz des Belegzwangs eingehalten.

Bezüglich der Sicherung der Bücher hat die Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart dem Rems-Murr-Kreis am 28.03.2014 (Eingang beim Geschäftsbereich Kreisprüfung am 28.08.2014) bescheinigt, dass während des Haushaltsjahres 2013 die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind und dass die Datenausgabe vollständig und richtig war (§ 11 Abs. 4 GemKVO).

### 3.3 Ergebnisrechnung

Der Haushaltsausgleich hat eine zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft, da eine stetige Erfüllung kommunaler Aufgaben nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt möglich ist. Basis der Regeln für den Haushaltsausgleich ist das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Der Ressourcenverbrauch in einer Periode muss durch das Ressourcenaufkommen in dieser Periode ausgeglichen werden.

- **Haushaltsausgleich nach altem Recht**

Der kamerale Haushaltsausgleich hat seine Wurzeln in § 77 Abs. 1 Satz 1 GemO i.V.m. § 80 Abs. 2 GemO, wonach die Verpflichtung besteht, die Erfüllung der Aufgaben sicher zu stellen und den Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Von einem kameral ausgeglichenen Haushalt hat man dann gesprochen, wenn die Mindestzuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet wurde. Diese muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden konnte.

Bei Umstellung auf das neue Haushaltsrecht vor dem Haushaltsjahr 2020 finden bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 für den Haushaltsausgleich die bisherigen kameralen Regelungen sinngemäß Anwendung (Art. 13 Abs. 6 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, GBl. S 55).

In dieser Übergangszeit können die – trotz sparsamster Haushaltsführung – nicht erwirtschafteten Abschreibungen und Rückstellungen bereits beim Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres mit dem Basiskapital verrechnet werden. Außer Acht bleiben hierbei gem. der Gesetzesbegründung die Rückstellungen für Abfallbeseitigungsanlagen und für ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse. Jedoch muss mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der planmäßigen Kredittilgung erwirtschaftet sein (alte Mindestzuführungsrate).

Der Geschäftsbereich Finanzen hat hierzu auf Seite 23 bis 26 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts ausführlich Stellung genommen.

Dies bedeutet für den Rems-Murr-Kreis, dass – wie bisher – ein ausgeglichener Haushalt gegeben ist. Es wurde – nach altem Recht – eine Zuführungsrate (des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt) von 12.957.657,01 € erwirtschaftet. Unter Berücksichti-



gung von Kredittilgungen (planmäßig/ordentlich, ohne Umschuldungen) und dem Tilgungsanteil an der Umlage Verband Region Stuttgart ergibt sich noch eine Nettoinvestitionsrate von 6.176.421,66 €.

Die Analyse der Nettoinvestitionsraten im Rems-Murr-Kreis für die Jahre 2009 bis 2013 zeigt folgende Entwicklung:

	2009	2010	2011	2012	2013
Allgemeine Zuführung zum Verm.haushalt	10.685 T€	9.111 T€	19.321 T€	17.591 T€	12.957.657 €
Ordentliche Tilgung	2.954 T€	5.366 T€	5.426 T€	5.349 T€	5.692.235 €
Kreditbeschaff.kosten	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 €
Umlage VRS		1.024 T€	1.079 T€	1.106 T€	1.089.000 €
Nettoinvestitionsrate	5.298 T€	2.720 T€	12.816 T€	11.136 T€	6.176.422 €
Landkreis-Einwohner zum 31.03.	415.893	415.623	415.527	407.222	409.058
EUR / Einwohner	+ 13	+ 7	+31	+ 27	+ 15
EUR / Einwohner Landesdurchschnitt Landkreise <sup>1)</sup>	+ 31	+ 31	+ 30	<sup>2)</sup> + 34	<sup>2)</sup> + 37
Differenz Rems-Murr-Kreis / Landesdurchschnitt Landkreise	- 18	- 24	+ 1	- 7	- 22

<sup>1)</sup> Zahlen / Werte aus dem GPA Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014

<sup>2)</sup> vorläufige Wert der Kassenstatistik, der sich erfahrungsgemäß noch erheblich ändert

Ergänzend sei ein Blick auf den Hebesatz für die Kreisumlage im Rems-Murr-Kreis geworfen, der sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt hat und über dem ausgewiesenen Landesdurchschnitt liegt:

Kreisumlage	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Durchschnitt Ba-Wü	32,15 v.H.	31,43 v.H.	34,27 v.H.	33,73 v.H.	33,12 v.H.	32,49 v.H.
Reg. Bezirk Stuttgart	34,35 v.H.	33,81 v.H.	37,31 v.H.	36,78 v.H.	35,38 v.H.	34,53 v.H.
Rems-Murr-Kreis	36,50 v.H.	35,50 v.H.	41,00 v.H.	40,00 v.H.	38,50 v.H.	36,09 v.H.
Aufkommen RMK in T€	151.500 T€	158.243 T€	164.765 T€	160.124 T€	164.042T€	175.805 T€

Dabei sind die Kreisumlagehebesätze im Regierungsbezirk Stuttgart nach wie vor deutlich höher als in den anderen Regierungsbezirken. Neben überdurchschnittlichen Soziallasten sind dafür auch Sonderbelastungen wie ein zusätzlicher Verkehrslastenausgleich mit der Landeshauptstadt Stuttgart und weitere ÖPNV-Lasten (VVS, S-Bahn, Stuttgart 21) ursächlich.

Dies zeigt auch nachfolgende Darstellung der Landkreise in der Region Mittlerer Neckar:

	Kreisumlage Hebesatz in %-Punkten		Kreisumlage Aufkommen in T€ (Plan)		Bevölkerung zum 31.03 Basis Zensus		Kreisumlage Aufkommen in € je Einw. <small>incl. Rundungsdiff.</small>	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014 <sup>4</sup>	2013	2014
LKr BB	38,10	39,00	212.827	196.113	367.831	370.392	579	528
LKr ES	37,70	35,50	217.923	223.553	509.112	512.279	428	435
LKr LB	33,00	32,00	196.274	201.422	517.802	521.633	379	387
R-M-K	38,50	36,09	164.042	175.805	409.058	411.025	401	426
Landesdurchschnitt	33,12	32,49					360	418

- **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsausgleich nach neuem Recht)**

Das ordentliche Ergebnis zeigt auf, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gem. § 80 Abs. 2 und 3 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Im Jahr 2013 wurden ordentliche Erträge von 397.897.819,92 € erwirtschaftet. Dem gegenüber stehen ordentliche Aufwendungen von 396.113.764,53 €. Damit ergibt sich (abweichend vom Haushaltsplan) ein positives ordentliches Ergebnis von 1.784.055,39 €. Ein Ausgleich nach neuem Recht konnte erreicht werden. Bereits im Vorjahr wurde ebenfalls der Haushaltsausgleich nach neuem Recht erzielt.

- **Sonderergebnis**

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Als außerordentliche Erträge im Jahr 2013 sind 750.893,56 € zu verzeichnen. Dagegen ergaben sich außerordentliche Aufwendungen von 227.821,00 €. Somit weist das Sonderergebnis einen positiven Saldo von 523.072,56 € aus.

- **Gesamtergebnis**

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte auch das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Das ordentliche Ergebnis von 1.784.055,39 € und das positive Sonderergebnis von 523.072,56 € ergeben ein Gesamtergebnis von 2.307.127,95 €.

Ein Ausgleich wurde erreicht. Der Rems-Murr-Kreis hat seine Abschreibungen erwirtschaftet und handelt entsprechend dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit.

Da sich der Haushaltsausgleich entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept ausschließlich auf den Gesamtergebnishaushalt und dort auf das ordentliche Ergebnis bezieht, bedarf es keines Ausgleichs des Finanzhaushaltes mehr. Allerdings hat der Kreis weiterhin auf die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) zu achten und ist verpflichtet, die notwendigen Zahlungsmittel zur Tilgung von Krediten und zur Finanzierung von Investitionen vorzuhalten. Zu beachten ist, dass Kredite auch weiterhin nur zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit.

<sup>4</sup> Beim Statistischen Landesamt waren bis zum Redaktionsschluss nur Bevölkerungszahlen bis einschließlich dem 4. Quartal 2013 abrufbar, daher liegen diese dieser Tabelle zugrunde.



### 3.4 Finanzrechnung

- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt den Zahlungsfluss (Cash-Flow) des Landkreises. Es ist der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Cash-Flow gibt einen Anhaltspunkt zur finanziellen Leistungsfähigkeit und muss mindestens die Höhe der Tilgungsleistungen für Kredite aufweisen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2013 beträgt 20.575.893,61 €. Eine Deckung der Tilgungsleistungen des Jahres 2013 (incl. der Tilgungsrate an den Verband Region Stuttgart und innerer Darlehen) in Höhe von 6.781.235,35 € (3.772.673,35 € und 1.089.000,00 € und 1.919.562,00€) wird erreicht.

- „Nettoinvestitionsrate“ (im neuen Recht)

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist Grundlage für die Nettoinvestitionsrate im neuen Recht. Die Nettoinvestitionsrate gibt die Höhe der Eigenmittel für Investitionen aus dem erwirtschafteten Überschuss des Ergebnishaushalts (nach Abzug der Kredittilgungen) an.

Nachstehende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung<sup>5</sup>:

	2012	2013
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	21.616.672,25 €	20.575.893,61 €
planmäßige Kredittilgung	5.349.220,70 €	3.772.673,35 €
Tilgung innere Darlehen	-,-- €	1.919.562,00 €
Anteil Tilgung Umlage VRS	1.106.000,00 €	1.089.000,00 €
Nettoinvestitionsrate	15.161.451,55 €	13.794.658,26 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	14.388.420,80 €	8.823.026,78 €
abzügl. Kreditaufnahme	4.200.000,00 €	-,-- €
Nettosaldo aus Investitionstätigkeit = Finanzierung von Investitionen durch Eigenmittel	10.188.420,80 €	8.823.026,78 €
Nettoinvestitionsquote = Deckungsgrad des Nettosaldos aus Investitionstätigkeit durch die Nettoinvestitionsrate	148,81 %	156,35 %

Die Nettoinvestitionsrate hat sich 2013 gegenüber dem Vorjahr verschlechtert, lag aber immer noch über dem Saldo aus der Investitionstätigkeit. Die Nettoinvestitionsquote war dadurch auch 2013 positiv.

<sup>5</sup> Die Netto-Investitionsrate wurde bisher von der GPA wie nachstehend dargestellt berechnet. Bei der Ermittlung der Kreditobergrenze verwendet die GPA jedoch einen um die Rückstellungen bereinigten Cash-Flow (vgl. GPA-Geschäftsbericht 2013, S. 79).



### 3.5 Kennzahlen im NKHR

Nach der GemHVO soll der Vorbericht zum Haushaltsplan (ggf. auch ein Nachtragshaushaltsplan) eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Diese Kennzahlen können gleichermaßen für die Beurteilung der Jahresabschlüsse herangezogen werden. Sowohl von der GPA, als auch vom Landkreistag wurden „Kennzahlen-Sets“ vorgelegt.

Der Geschäftsbereich Finanzen hat bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eine Vielzahl von Kennzahlen definiert und ermittelt. Diese wurden ausgewertet, um weitere Kennzahlen ergänzt und seit 2010 fortgeschrieben. Wir dürfen hierzu auf die Seiten 33 – 46 des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts verweisen. Die Entwicklung der kennzahlengestützten Analysen bleibt abzuwarten.

## III. Weitere Prüfungen

### 1. Kassenprüfungen

Die Prüfung der Kassen gehört mit zu den Pflichtaufgaben des Geschäftsbereichs Kreisprüfung. Nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. mit § 1 GemPrO ist bei der Kreiskasse jährlich, bei den Zahlstellen alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfungen wurden in den Monaten April, August, Oktober, November und Dezember 2013 durchgeführt.

Bei der Kreiskasse wurde die Kassenprüfung am 23.10.2013 vorgenommen. Außer der Ermittlung des Kassen-Soll- und -Ist-Bestands wurde dabei die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und der Bestand der Scheckvordrucke überprüft. Ferner wurde auch die Prüfung des Handvorschusses des Kassiers damit verbunden. Ebenso wurden die Kassengeschäfte des Zweckverbands „Verkehrsverband Wieslauffalbahn“ sowie der Rems-Murr-Stiftung in die Prüfung einbezogen. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen, auf den Bericht vom 10.01.2014 dürfen wir verweisen.

Unvermutete Kassenprüfungen wurden bei insgesamt 18 Zahlstellen und bei zwei Handvorschüssen vorgenommen. Hierbei festgestellte Abweichungen wurden entweder sofort bei der Prüfung oder zwischenzeitlich bereinigt. Hier verweisen wir auf den zusammenfassenden Bericht ebenfalls vom 10.01.2014.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG) vom 10./11.12.2001 über die Delegation des Einzugs und der Abrechnung der Deponiegebühren hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung die Kassengeschäfte vor Ort nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften zu prüfen. Die unvermuteten Kassenprüfungen bei den Kreismülldeponien Backnang-Steinbach und Winnenden „Eichholz“ wurden am 07.11.2013 und 13.11.2013 durchgeführt. Es waren keine Beanstandungen vorzunehmen.

Neben der Durchführung der vorgeschriebenen unvermuteten Kassenprüfungen erfolgte im Prüfungszeitraum 2013 auch die Kontrolle der monatlichen bzw. vierteljährlichen Abrechnungen der Zahlstellen und Handvorschüsse. Auch hier mussten nur in geringem Umfang Hinweise gegeben werden.



## **2. Visaprüfungen (ohne Personalbereich)**

### **2.1 Reisekostenabrechnungen**

Dem Geschäftsbereich Kreisprüfung wurden sämtliche Reisekostenabrechnungen zur Visakontrolle vorgelegt. Im Jahr 2013 wurden rd. 4.500 (Vorjahr rd. 4.250) Abrechnungen vor der Auszahlung geprüft.

Durch Rechenfehler, nicht beachteter Ausschlussfrist, fehlerhaftem Tagegeld bzw. fehlende Abzüge für unentgeltliche Verpflegung, fehlerhaften Kilometerangaben, Doppelberechnungen bzw. Abrechnungen von Urlaubs- und Feiertagen ergaben sich Beanstandungen, die insgesamt zu Kürzungen im Gesamtbetrag von 4.396,48 € (Vorjahr: 3.859,55 €) führten und vor der Auszahlung ausgeräumt werden konnten.

Rund 650 Mitarbeiter/innen stellten 2013 ihren Privat-PKW für Dienstreisen zur Verfügung. Dabei haben sie insgesamt 1.267.664 km (Vorjahr 1.231.679 km) für Außendiensttätigkeiten zurückgelegt, die mit einem Kilometersatz von 35 Cent abgerechnet werden konnten.

Trotz der aufgetretenen Feststellungen kann ein ordentliches Abrechnungsverfahren bescheinigt werden. Auf unseren Bericht vom 18.09.2014 dürfen wir verweisen.

Zum 01.07.2014 haben wir jedoch unsere Visaprüfung aller Reisekosten eingestellt und auf einen risikoorientierten Ansatz umgestellt. Die Reisekosten werden zukünftig im Rahmen von Schwerpunktprüfungen geprüft.

### **2.2 Nebenkostenabrechnungen bei vermieteten und angemieteten Immobilien**

Die Nebenkostenabrechnungen für vermietete bzw. angemietete Räumlichkeiten des Landkreises werden systemimmanent im Nachgang zum jeweiligen Haushaltsjahr gestellt (in 2013 betreffend 2012). Sie werden idR vom Geschäftsbereich Kreisprüfung visa geprüft. Bei fünf Abrechnungen mussten durch die Feststellungen des Geschäftsbereichs Kreisprüfung Änderungen vorgenommen werden. Insgesamt ergab dies einen Betrag zu Gunsten des Landkreises von 37.632,98 €.

Ausschlaggebend für diese Änderungen waren u.a. Halbierung der Kosten für eine eingeschränkte Aufzugnutzung (nur noch Lastenaufzug) in der Bahnhofstraße 19, Waiblingen, doppelter Ansatz von Wartungsleistungen (sowohl im Vorjahr, wie auch in 2012) und fehlerhafte Berechnung des Niederschlagswassers in der Bahnhofstraße 1, Waiblingen, Nichtberücksichtigung von Änderungen beim Anteil für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Stuttgarter Straße 110, Waiblingen, und eine unvollständige Anforderung von Betriebskostensätzen bei den Räumen Rosslauf 1, Backnang. Ferner konnte im Rahmen der Verlängerung des Mietvertrages Rosslauf 1, Backnang, auf rechtlich zustehende Forderungen hingewiesen werden.

### **2.3 Abrechnung über die Verteilung der Kosten für die gemeinsame Wärme- und Notstromversorgung des Berufsschulzentrums und des Berufsbildungswerks Waiblingen**

Die Kosten der gemeinsamen Wärme- und Notstromversorgung des Beruflichen Schulzentrums und des BBWs in Waiblingen sind gemäß des Vertrags vom 30.07./29.09.2004 zu verteilen. Dabei werden u. a. die jährlich anfallenden Brennstoffkosten für Holz, Erdgas, Heizöl und Strom entsprechend der Messung des Wärmeverbrauchs umgelegt.



Bei der Prüfung der Abrechnung für das Jahr 2013 wurde festgestellt, dass die Kosten für Gas und Heizöl korrigiert werden mussten. Außerdem ergab sich eine Änderung bei den zu berücksichtigenden anteiligen Lohnkosten. Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse konnte der Kreis eine um 6.764,84 € höhere Erstattung erzielen. Der Gesamtbetrag, den das Berufsbildungswerk für die gemeinsame Wärme- und Notstromversorgung für das Jahr 2013 zu entrichten hat, beläuft sich auf 252.275,57 €. In diesem Betrag ist die festgelegte Annuitätenzahlung von jährlich 41.857,24 € für die Sanierung der Heizungsanlage enthalten.

#### 2.4 Weitere Visaprüfungen

Die vierteljährlichen Abrechnungen der Entschädigungen der Kreisräte und anderer ehrenamtlich Tätigen (u.a. Mitglieder des Kreiswahlausschusses) wurden, wie in den Vorjahren, vollständig visa geprüft. Prüfungsgrundlage war die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, deren Fassung auf 29.05.2010 geändert wurde. In geringem Umfang wurden Fehler festgestellt, welche vor der Auszahlung ausgeräumt werden konnten. Zukünftig wird auch diese Prüfung risikoorientiert und anlassbezogen erfolgen.

Ein Kindergartenvertrag über den Betrieb und die Förderung einer altersgemischten Gruppe im Kindergarten „Pustebblume“ des Landkreises wurde mit der Stadt Schorndorf abgeschlossen; der Kindergarten wird in Schorndorf betrieben. Die jährliche Betriebskostenabrechnung des Geschäftsbereichs Schulen mit der Stadt Schorndorf wurde vom Geschäftsbereich Kreisprüfung visa geprüft. Es ergab sich eine geringfügige Reduzierung des Stadtanteils (zu Lasten des Kreises) um 205,48 €. Gründe hierfür waren nicht beachtete Rechnungen.

### 3. **Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (Belegprüfung)**

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge dient der gegenwartsnahen Kontrolle der einzelnen Finanzvorgänge auf der Grundlage des kassenmäßigen Vollzugs. Neben der sachlichen und rechnerischen Prüfung bilden die Überwachung der Kassenanordnungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips einen Schwerpunkt. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als Teil der Zahlungsanordnung ist von entscheidender Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit der Einzahlungen und Auszahlungen. Ziel dieser Art von Prüfung ist somit auch die Vorbeugung bzw. Verhinderung von Korruption.

Seit dem Jahr 2006 werden die Anordnungsbelege elektronisch archiviert. Deshalb wird bei der Prüfung auch ein Augenmerk darauf gerichtet, ob alle begründenden Unterlagen eingescannt werden. Fehlende und fehlerhafte Anlagen wurden – auf unsere Hinweise hin – nachgescannt.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge umfasst ferner die Überprüfung der Buchungen auf das richtige Produkt und Sachkonto und dient damit einer zuverlässigen Haushaltsüberwachung.

So wurden in unterschiedlicher Intensität sog. „Tageseingangsprüfungen“ bei der Kreiskasse durchgeführt. Bei diesen Prüfungen werden die gesamten Kassenanordnungen eines Kalendertages herangezogen. Die Buchungen betreffend Sozial- und Jugendhilfe wurden jedoch ausgeklammert und gesondert geprüft (siehe IV 6.3 und IV 7.2)

Insgesamt konnten im Rahmen der Belegprüfung Doppelzahlungen von insgesamt 632,25 € festgestellt werden. Diese Anstände sind zwischenzeitlich bereinigt.

Es ergab sich ein positiver Gesamteindruck.



#### 4. Prüfung von Verwendungsnachweisen (ohne Sozial- und Jugendhilfe)

Soweit Kommunen über eigene Prüfungseinrichtungen verfügen, müssen diese idR nach den Nebenbestimmungen zu den Förderbescheiden die Richtigkeit von Schlussverwendungsnachweisen bzw. Zahlungen bestätigen. Neben den unter den Abschnitten „Soziale Leistungen“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ aufgeführten Verwendungsnachweisen wurden nachfolgende Verwendungsnachweise in 2013 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung zur Prüfung vorgelegt und ggf. nach Klärung von Unklarheiten bestätigt:

- „Leader.Limes.Lecker“: Erstellung einer Direktvermarktungskonzeption zur Vermarktung regionaler Produkte aus der Limesregion (LEADER 2007 – 13)
- Zuwendungen nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus für das Vorhaben „Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes und Erneuerung der Lüftungsanlage für das Kreissondersschulzentrum Murrhardt“
- Zuwendungen nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus-Beratungsprogramm Energieeffizienz und Klimaschutz für die Maßnahmen
  - Energieberatung für das Schullandheim Mönchhof, Kaisersbach
  - Energieberatung für die Christian-Morgenstern-Schule, Waiblingen
  - Energieberatung für die Fröbelschule, Schorndorf
  - Energieberatung für die Bodelschwingschule, Murrhardt
  - Energieberatung für den Sonderschulkindergarten Schorndorf.

Die Verwendungsnachweise für die vorstehenden Energieberatungen betreffen Förderbescheide vom 25.09.2009 über insgesamt 31.325,00 €. Der Bewilligungszeitraum für diese Maßnahmen endete am 31.12.2009. Mit Schreiben vom 27.02.2013 hat die L-Bank an die noch ausstehenden Verwendungsnachweise erinnert und nach Vorlage die Fördermittel unverzüglich ausbezahlt. Dieser Vorgang hat aufgezeigt, dass das interne Kontrollsystem zwischen der seinerzeitigen Stabsstelle Hochbau und der RMIM unzulänglich war. Zwischenzeitlich werden die Abrechnungsfristen vom Geschäftsbereich Finanzen überwacht.

#### IV. Verschiedene Einzelbereiche

Beginnend im Herbst 2013 wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung einer externen Organisationsuntersuchung unterzogen.<sup>6</sup> Diese umfasste eine sog. „klassische Organisationsuntersuchung“ mit Aufgabenkritik, Untersuchung der Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Sachmittelausstattung, sowie die Bereiche Zusammenarbeit mit den Geschäftsbereichen, Optimierung von Geschäftsprozessen und eine qualifizierte Personalbedarfseinschätzung. Diese Untersuchung hat erhebliche Kapazitäten beim Geschäftsbereich Kreisprüfung gebunden, da zahlreiche Erhebungen durchzuführen waren und mit allen Prüferinnen und Prüfern (samt Leitung) persönliche Gespräche geführt wurden. Ebenso fanden Workshops statt. Daher mussten einige geplante Schwerpunktprüfungen verschoben werden. Dennoch waren wir bemüht, neben den laufenden Kontrollen und unseren weiteren Aufgaben auch für das Haushaltsjahr 2013 wieder umfassende Schwerpunktprüfungen durchzuführen. Über jede Prüfung wurde Herrn Landrat und dem betroffenen Bereich detailliert berichtet.

<sup>6</sup> Grundlage hierfür ist die Entscheidung des Kreistags ab 2006 sukzessive alle Geschäfts- und Fachbereiche des Landratsamts Rems-Murr-Kreis von externen Beratungsunternehmen begutachten zu lassen.





In diesem Schlussbericht soll daher nachfolgend nur in stark komprimierter Form auf den Inhalt und das Ergebnis dieser Schwerpunktprüfungen eingegangen werden.

## 1. Personalwesen

Im sensiblen und finanziell bedeutsamen Bereich des Personalwesens sind wir vermehrt bemüht, neben der klassischen Prüfung die prüfungsbegleitende Beratung anzubieten und zu praktizieren. Hierdurch können wir wesentlich dazu beitragen, Probleme und Fehler zu vermeiden und die Personalverwaltung zu unterstützen. Es haben folgende Prüfungen stattgefunden, über die mit Bericht vom 28.10.2014 ausführlich informiert wurde. Die Prüfungen sind abgeschlossen.

- Technikerzulage
- Stufenzuordnung bei Neueinstellungen, Stufenlaufzeit (TVöD)
- Berechnung und Festsetzung der Erfahrungszeiten nach dem LBesGBW
- Visaprüfungen beim Trennungsgeld
- Visaprüfung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- Visaprüfung bei der Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit
- „Realitätsabgleich“ der Mitarbeiter/innen des Geschäftsbereichs Soziales.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass die Personalverwaltung ihre Aufgaben pflichtbewusst und rechtskonform erfüllt.

### Stellenbewertung

Im Rahmen des Haushalts 2007 wurde die Landkreisverwaltung vom Kreistag beauftragt, eine flächendeckende Stellenbewertung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vornehmen zu lassen.

Der gebildeten Stellenbewertungskommission gehörte neben dem Leiter des Dezernats Zentrale Verwaltung und Steuerung (Vorsitz), dem Personalratsvorsitzenden, dem zuständigen Gutachter der GPA und den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Geschäftsbereiche auch die Leiterin des Geschäftsbereichs Kreisprüfung (stellv. Vorsitz) an.

Im Frühjahr 2009 war die Bewertung von 1191 Arbeitsplätzen abgeschlossen (Kreis- und Landesbedienstete). Seither beschäftigt sich die Stellenbewertungskommission anlassbezogen mit Änderungen bei den Arbeitsplatzinhalten von Stellen und grundsätzlichen Fragen. So haben im Kalenderjahr 2013 drei Sitzungen der Stellenbewertungskommission stattgefunden. Ferner wurden in zahlreichen Fällen Vorarbeiten für die Bewertungsrounden in der Kommission geleistet.

## 2. Baubereich

### 2.1 Hochbau

Der Kreistag hat am 16.07.2007 die grundsätzliche Übertragung der Bewirtschaftung für die bestehenden Liegenschaften des Rems-Murr-Kreises (ohne Kreiskrankenhäuser) per 01.01.2008 auf die Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH (RMIM) beschlossen und am 17.12.2007 den hierzu notwendigen Verträgen (Nießbrauchsvertrag, Miet-Service-Vertrag und Personalgestellungsvertrag) zugestimmt.



Schwerpunkt der Tätigkeit der RMIM für das Haushaltsjahr 2013 war der weitere Abbau des Sanierungsrückstaus und die Umsetzung von schulischen/baulichen Maßnahmen. Bei der Abrechnung dieser Maßnahmen mit dem Landkreis wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung vom Geschäftsbereich Finanzen vielfach hinsichtlich der von der RMIM erstellten Architekten- und Fachingenieurrechnungen zugezogen. Soweit Korrekturen an den Rechnungen notwendig waren, konnte dies bereits vor Auszahlung der Schlusszahlung veranlasst werden.

Die Abrechnung der Behebung des Brandschadens an der Fröbelschule in Fellbach steht noch aus. Die Versicherungsleistungen wurden direkt an die RMIM ausbezahlt, jedoch müssen die entsprechenden Bau- und Erstattungsleistungen noch in der Buchhaltung des Landkreises abgebildet werden. Hierzu ist jedoch noch die Vorlage der Schlussabrechnung durch die RMIM notwendig.

## 2.2 Finanzbeziehungen zur RMIM – Erstattung von Miete und Serviceentgelt

In § 17 Abs. 2 des Miet- und Servicevertrags zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der RMIM sind die Parameter für die Anpassung der einzelnen Vergütungsbestandteile (Mietanteil für Finanzierung des Bauunterhalts, Erstattung von Personal- und Sachkosten) festgelegt.

Die Fortschreibung dieser Erstattungsanteile erfolgt beim Baukostenunterhalt nach dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baupreisindex für Bürogebäude. Ausgangsbasis ist dabei der Baupreisindex zum 31.12.2007. Eine Anpassung ist lt. Vertrag erstmals zum 01.01.2010 erfolgt. Maßgebend für die Fortschreibung ist der Baukostenindex zum 31.12. des vorletzten Jahres.

Im Rahmen der jährlich wechselnden Prüfungsgebiete wurde die Fortschreibung dieses Wertes von ursprünglich 3,0 Mio. € einer Überprüfung unterzogen.

Da der Baupreisindex jeweils in den Monaten Februar/Mai/August und November fortgeschrieben wird, gibt es keinen Wert zum 31.12. entsprechend der vertraglichen Regelung. Zwischen dem Geschäftsbereich Finanzen und der RMIM wurde deshalb einvernehmlich abgesprochen, dass der Jahresdurchschnittswert zur Fortschreibung herangezogen wird. Unter Berücksichtigung dieser Prämisse, die von der Prüfung mitgetragen werden kann, ist die Fortschreibung des Bauunterhalts auf 3.247.252,75 € im Jahr 2013 korrekt erfolgt.

Die Fortschreibung des Personal- und Sachkostenanteils erfolgt entsprechend der tariflichen Änderung des TVöD, wobei die Veränderung mit der tariflichen Veränderung in Kraft tritt (also ggf. auch unterjährig). Der ursprünglich vereinbarte Basisbetrag von 65.000,00 € pro Jahr und Kraft beträgt infolge der zwischenzeitlichen Tarifänderungen für 2013 € 75.093,16 (Tariferhöhung zum 01.01. und 01.08.2013). Der für weitere Anpassungen im Folgezeitraum fortgeschriebene Basiswert beträgt 75.703,59 €. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Lohnerhöhung auf 01.08.2013 bei den Zahlungen an die RMIM nicht berücksichtigt wurde (Differenz 685,92 €, Nachzahlung ist erfolgt), die weitere Fortschreibung jedoch mit dem korrekten Wert erfolgt ist.



## 2.3 Straßenbau

- Vergaberegelungen

Nachdem die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A bereits seit 2003 durch eine Dienstanweisung (Neufassung vom 25.11.2008) geregelt ist, wurde am 15.07.2009 eine Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für den Geschäftsbereich Straßen erlassen. In dieser sind Ausnahmen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bis zu festgesetzten Wertgrenzen erlaubt. Es ist vorgesehen, diese Dienstanweisung zu ersetzen, um zum einen den gesetzlichen Änderungen der VOB zu entsprechen, zum anderen die Besonderheiten des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau<sup>7</sup> (HVA B-StB) festzuschreiben. Wir stehen hier in Kontakt mit dem Geschäftsbereich Straßen.

- Gemeinschaftsaufwand

Als Auswirkung der Verwaltungsreform erfolgt die Abwicklung des Gemeinschaftsaufwands über den Kreishaushalt.

Im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge wurde anhand der festgelegten Produktsachkonten stichprobenweise die richtige Zuordnung der angefallenen Straßenunterhaltungskosten auf den Gemeinschafts- bzw. Direktaufwand geprüft. Beim Gemeinschaftsaufwand betraf dies vor allem die Gebäudeunterhaltung /-bewirtschaftung, die Fahrzeughaltung und den Winterdienst. Ferner wurde stichprobenweise geprüft, ob bei der Ermittlung des Gemeinschaftsaufwands die nach den „Arbeitshinweisen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraße, Ausgabe 2009“<sup>8</sup> anrechenbaren Ausgabepositionen vollständig erfasst wurden. Dabei wurde festgestellt, dass ein um 92.909,33 € zu hoher Sachaufwand beim Gemeinschaftsaufwand eingerechnet wurde. Bei der Fahrzeughaltung wurden Leasingkosten von 29.978,48 € für einen angemieteten Unimog (Zeitraum April bis November 2013) berücksichtigt, obwohl nach den genannten Arbeitshinweisen Miet- und Leasingkosten für die der Straßenunterhaltung dienenden Fahrzeuge und Geräte nur dann dem Gemeinschaftsaufwand zugerechnet werden dürfen, wenn dies tageweise erfolgt. Da die Anschaffungskosten für neue Fahrzeuge nach dem VRG durch die Landkreise getragen werden und die Finanzierungsmittel hierfür in den FAG-Zuweisungen enthalten sind, ist die Einbeziehung von mittel- und langfristigen Anmietungen von Fahrzeugen in den Gemeinschaftsaufwand nicht zulässig. Außerdem sind für die Nachrüstung von Fremdfahrzeugen für den Winterdiensteinsatz beim Sachkonto „Schneepflugverschleißschienen“ Rechnungen von insgesamt 62.930,85 € enthalten, die somit über den Gemeinschaftsaufwand berücksichtigt wurden. Nach dem Winterdienstvertrag verbleibt diese Sonderausrüstung an Fremdfahrzeugen im Eigentum des Landkreises und ist daher investiv beim Bestandskonto „Fahrzeuge“ zu verbuchen. Die diesbezügliche Korrektur wird mit der Abrechnung 2014 vorgenommen.

Sonstige aufgetretene Zweifelsfragen konnten jeweils mit den Fachbereichen Straßenbau bzw. Haushaltswesen geklärt werden.

<sup>7</sup> Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau als ständig aktualisierte Loseblatt-Sammlung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

<sup>8</sup> Erlass vom 14.07.2009, Az.: 6-3950.3/15 Innenministerium Baden-Württemberg



Die Abrechnung des geprüften Gemeinschaftsaufwandes stellt sich wie folgt dar:

	<b>Gesamt</b>	<b>Anteil Bund 26,94 %</b>	<b>Anteil Land 33,31 %</b>	<b>Anteil Rems- Murr-Kreis 39,75 %</b>
Personalausgaben	2.857.627,18 €			
Sachausgaben	2.102.331,61 €			
<b>Gemeinschafts- aufwand</b>	4.959.958,79 €	1.336.212,90 €	1.652.162,27 €	1.971.583,62 €
GA Vorjahr	4.738.989,48 €			
Mehraufwand	220.969,31 €			
Zuweisungen 2013		20.396,16 €	1.096.124,43 €	1.971.583,62 €
Mehraufwand lfd. Jahr		1.315.816,74 €	556.037,84 €	0,00 €
Saldo Vorjahr/e		0,00 €	2.029.055,73 €	0,00 €
<b>Forderung 2013</b>		1.315.816,74 €	2.585.093,58 €	0,00 €

Für die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen ist somit in den Jahren 2005 bis 2013 beim Rems-Murr-Kreis ein Defizit von 3,9 Mio. € entstanden. Dieses Defizit wurde bisher als Forderung gegenüber dem Bund und dem Land gebucht. Durch einen Kompromiss mit dem Land über die Erhöhung der Unterhaltungsmittel ergeben sich für die Land- und Stadtkreise zukünftig Mehrzuweisungen. Außerdem erfolgt in den Jahren 2015 – 2017 eine Dynamisierung der Unterhaltungsmittel, ab 2018 muss über die Auszahlungsbeträge dann neu verhandelt werden. Einen (betragsgenauen) Ausgleich für die seit der Verwaltungsreform 2005 entstandenen Defizite für die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen wird es hingegen nicht geben.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurden die Altforderungen bilanztechnisch als nicht werthaltig angesehen und ausgebucht. Im Jahresabschluss 2013 wirkt sich diese Ausbuchung ergebnisverschlechternd aus.

- Abrechnungen

Die im Geschäftsbereich Straßen angefallenen Abrechnungen über Neu-, Um- bzw. Ausbau und Unterhaltung wurden stichprobenweise geprüft. Es wurde eine sachliche, rechnerische und förmliche, jedoch keine fachtechnische Prüfung durchgeführt.

Zugunsten des Landkreises ergaben sich Beanstandungen von insgesamt 13.169,39 €. Gründe hierfür waren eine Doppelabrechnung, die Nichtbeachtung von Skonto, Rechenfehler und Änderungen bei Ausführungslängen / Massen und Lieferscheinen.

### 3. Cafeteria / Kantine

Wie in den Vorjahren wurde die Höhe des Zuschussbedarfs für den Kantinenbetrieb überprüft. Im Haushaltsjahr 2013 betragen die Erträge 125.850,67 € und die Aufwendungen beliefen sich auf 202.899,99 €. Der Zuschussbedarf (ohne AfA und Verzinsung) von 77.049,32 € (Vorjahr noch 75.761,57 €) lag damit rd. 20.000,00 € unter der vom Verwaltungs-, Schul-, Kultur- und Sozialausschuss am 07.02.2000 beschlossenen Zuschussbegrenzung von 97.145,00 €.



#### 4. Hagelabwehr

Die Hagelabwehr in der Region Stuttgart wird seit 1980 vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis betreut. Die Geschäftsführung der Hagelabwehr wird durch den Geschäftsbereich Landwirtschaft wahrgenommen.

Nachdem sichergestellt war, dass sich die Finanzierungspartner an der Finanzierung der Hagelabwehr weiterhin beteiligen und die Finanzierung insgesamt gesichert ist, hat der Kreistag am 11.07.2011 zugestimmt, dass von 2012 bis einschließlich 2016 jährlich bis zu 50.000,00 € für die Finanzierung der Hagelabwehr in der Region Stuttgart in den Haushalt eingestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden die Aufwendungen der Hagelabwehr überprüft, Beanstandungen haben sich keine ergeben.

Die Finanzierung der Hagelabwehr 2013 stellt sich wie folgt dar:

##### Erträge

Erstattungen von Städten und Gemeinden	56.678,00 €
Erstattungen von Wein- und Obstbauverbänden	93.108,00 €
Erstattungen von Firmen und Versicherungen	33.431,50 €
Anteil Rems-Murr-Kreis	<u>41.000,00 €</u>
Summe Erträge	224.217,50 €

##### Aufwendungen

Anteilige Personalkosten	5.870,38 €
Flugbetrieb	228.000,00 €
Wissenschaftliche Betreuung	6.845,00 €
Sonstiges	<u>773,14 €</u>
Summe Aufwendungen	241.488,52 €

Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 17.271,02 €. Dieser Betrag wird der bereits im Jahr 2011 gebildeten Aufwandsrückstellung entnommen. Der verbleibende Betrag der Rückstellung beträgt somit 235.872,76 €.

#### 5. Gebührenprüfungen

##### 5.1 Gebührenprüfung im Geschäftsbereich Ordnung

Der Geschäftsbereich Ordnung umfasst im Wesentlichen die Bereiche Kreispolizeibehörde, Ausländerbehörde, Staatsangehörigkeitsbehörde, Personenstandswesen, Gewerbebehörde, Verkehrsüberwachung, Bußgeldstelle und den einheitlichen Ansprechpartner.

Die Gebührenfestsetzungen des Fachbereichs Staatsangehörigkeitsbehörde und Personenstandswesen waren im Jahr 2013 Gegenstand unserer Prüfung. In diesem Zusammenhang wurde auch die Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes nachvollzogen.

Während die Festsetzung der Gebührenhöhe i.d.R. keinen Anlass zur Beanstandung gab, waren die Bescheide inhaltlich nicht immer korrekt. Auf unseren Prüfbericht vom 09.04.2014 dürfen wir verweisen. Unsere Anregungen wurden positiv aufgenommen, die Prüfung ist abgeschlossen.



## 6. Soziale Leistungen

Wie in jedem Jahr war der Sozialbereich auch im Haushaltsjahr 2013 einer der Schwerpunkte unserer Prüfungstätigkeit. Schon aufgrund der hohen jährlich zu bewirtschaftenden Mittel, der großen Zahl zu bearbeitender Fälle, der rechtlichen Komplexität und der Vielzahl der Beschäftigten in diesem Bereich sind umfangreiche Prüfungen unabdingbar.

### 6.1 Prüfung des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden gem. dem 3. Kapitel, §§ 34 – 34b SGB XII gewährt. Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen können so z.B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Wer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag hat, kann Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Es wurden insgesamt 40 Fallakten mit folgenden Schwerpunkten geprüft:

- Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen
- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 3, 98 SGB XII
- Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung
- Prüfung der haushaltsrechtlich relevanten Buchungszuordnung

Die Prüfung ergab nur geringfügige Feststellungen, die zwischenzeitlich geklärt werden konnten. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Geschäftsbereich Soziales sorgfältig und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Auf unseren Prüfbericht vom 30.05.2014 darf verwiesen werden. Die Prüfung ist abgeschlossen.

### 6.2 Prüfung der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII (mit Ausnahme der Leistungen nach dem 4. Kapitel) ermöglichen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen die Überleitung und Durchsetzung der Ansprüche nach den §§ 93 und 94 SGB XII.

Es ist Aufgabe des jeweiligen Sachbearbeiters bei der Gewährung von Leistungen nach dem 5. und 9. Kapitel des SGB XII zu prüfen, ob Unterhaltsansprüche möglich sind und die eventuelle Weiterleitung an den Unterhaltssachbearbeiter zu veranlassen ist.

Im Zeitraum von Januar bis April 2014 wurden insgesamt 30 Unterhaltsakten geprüft. Die stichprobenhafte Auswahl der Prüfungsakten erfolgte nach folgenden Schwerpunkten:

- Verwandtenunterhalt mit gesteigerter Unterhaltspflicht
- Verwandtenunterhalt mit nicht gesteigerter Unterhaltspflicht
- Scheidungs- bzw. Trennungsunterhalt

Zusammenfassend war festzustellen, dass insbesondere hinsichtlich der Berechnung der unterhaltsrelevanten Einkommensverhältnisse und der Feststellung der Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen eine ordnungsgemäße Bearbeitung erfolgt. Vereinzelt mussten Hinweise gegeben werden, die aber zeitnah umgesetzt wurden.

Der Bereich hinterließ einen geordneten Eindruck, auf unseren Prüfbericht vom 28.05.2014 möchten wir dennoch verweisen. Die Prüfung ist abgeschlossen.



### 6.3 Fachbereich Flüchtlinge und Spätaussiedler

Aufgrund der exorbitant steigenden Zahl an Flüchtlingen und Asylsuchenden wurde bereits ab dem Haushaltsjahr 2013 nach Hilfestellungen zur Eindämmung der auszufern drohenden Kosten gesucht und hierzu von vielen beteiligten Stellen (Geschäftsbereich Besondere Soziale Hilfen, Fachbereich Beschaffungsstelle, Geschäftsbereich Finanzen) die Beratung des Geschäftsbereichs Kreisprüfung in Anspruch genommen.

Der stark zusammengefasste Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr 2013 stellt sich wie folgt dar:

Erträge	175.113,13 €
Erstattungen FlüAG etc.	<u>1.542.134,52 €</u>
<b>Zwischensumme Erträge</b>	<b>1.717.247,65 €</b>
Personalaufwendungen	358.129,22 €
Sachaufwendungen (netto)	21.701,64 €
Leistungsaufwendungen (Transferleistungen)	4.337.370,08 €
Innere Verrechnungen	<u>204.737,63 €</u>
<b>Zwischensumme Aufwand</b>	<b>4.921.938,57 €</b>
<b>Defizit 2013</b>	<b>3.204.690,92 €</b>

Für zugewiesene Asylbewerber erstattet das Land dem Landkreis nach § 15 FlüAG die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben im Rahmen einer personenbezogenen (Kopf-)Pauschale. Mit dieser Pauschale sind der personelle und sächliche Verwaltungsaufwand, die Flüchtlingssozialarbeit, die Leistungen nach dem AsylbLG (incl. der Krankenhilfe), die liegenschaftsbezogenen Kosten und die Aufwendungen für die Anschlussunterbringung abgegolten. Diesen Pauschalen liegt eine durchschnittliche Unterbringungszeit von 18 Monaten bei Asylbewerbern, für den übrigen Personenkreis von 6 Monaten zu Grunde.

Seit 01.01.2014 betragen die Pauschalen nunmehr 12.566,00 € für einen Asylantragsteller, für Personen mit humanitären Aufenthaltsrechten (Duldung) und unerlaubt eingereisten Ausländern 4.188,00 € und für Folgeantragsteller 4.291,00 €.

Klar festgehalten werden kann, dass die gewährten Pauschalen nicht kostendeckend sind. Während der Kreis für einen Asylbewerber pro Monat 267,10 € Erstattung erhält, hatten wir bereits im Haushaltsjahr 2012 entsprechende Kosten von 319,59 € - die zwischenzeitliche Steigerung nicht berücksichtigt.

Die kurzzeitig angedachte Erleichterung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen durch die Gewährung einer Prämie wurde durch den geänderten Anteil des Zustroms von „Wirtschaftsflüchtlingen“ im Vergleich zu Asylbewerbern aus Kriegs- und Krisengebieten und auch aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken verworfen. Zwar wurde dies in anderen Landkreisen praktiziert, jedoch rät der Geschäftsbereich Kreisprüfung hiervon ab.

Beratungen unsererseits erfolgten auch zu den Themenbereichen der Barauszahlung von Geldleistungen an diesen Personenkreis und die wirtschaftliche Beschaffung von Erst- und Ersatzausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte. Der Themenkomplex der Flüchtlinge und Asylbewerber wird uns auch zukünftig beschäftigen.



#### 6.4 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Im Berichtszeitraum wurden die Auszahlungsanordnungen des Teilhaushalts 08, Soziales, für einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen geprüft. Bei der Prüfung wurden lediglich geringfügige Anstände festgestellt, die zwischenzeitlich erledigt werden konnten. Der Bereich hinterließ insgesamt einen geordneten Eindruck.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende rechnet die Bundesagentur für Arbeit die Kosten der Unterkunft anhand von Einzelnachweisen mit uns ab. Die Einzelnachweise vom Juli 2013 wurden anhand der Datenanalysesoftware IDEA geprüft, es wurden immense Fälle von gleichlautenden Zahlungen ermittelt. Die weitere Prüfung ergab, dass alle Zahlungen rechtmäßig erfolgten, größtenteils handelte es sich um Tilgungsraten und gleichhohe Zahlungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für mehrere Kinder.

#### 6.5 Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen mit anderen Kostenträgern

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Landes- und Kreismittel an die Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes (Kreisdiakonieverband und Caritas), die Tagesstätten für psychisch Kranke und der Mobilen Tagesstätte der Erlacher Höhe (EH-Mobil) ergaben keine Beanstandungen.

Die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Frauenhaus Schorndorf ergab keine Unstimmigkeiten.

Die Abrechnungen mit der Landesoberkasse (LOK) und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wurden jeweils vor Ausführung geprüft und ergaben keine Anstände.

#### 6.6 Beratungsleistungen

Außerdem wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung weiterhin in folgenden Bereichen um Beratung und Unterstützung gebeten, die sowohl qualitativ, als auch quantitativ über ein „Auskunftsersuchen“ hinausgingen:

- Dienstanweisung OPEN/PROSOZ
- Umstellung WAUS auf SoJuHKR
- Sog. „Entlastungsprogramm GB 50“ – Hinweise zur Arbeitsvereinfachung im Geschäftsbereich Soziales
- Berechtigungsstruktur „Leserecht“ in OPEN/PROSOZ (unangekündigte Kontrolle der Befugnisse)

### 7. **Kinder- und Jugendhilfe**

#### 7.1 Zuschüsse / Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die vom Landkreis an die Freien Träger gewährten Abmangel- und Festbetragszuschüsse wurden, wie in den Vorjahren, auch 2013 wieder überprüft. Daneben erfolgte ebenso die Prüfung der Verwendungsnachweise aufgrund von Nebenbestimmungen in den entsprechenden Förderbescheiden.

Geprüft wurden insbesondere

- Zuwendungen aus Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“
- die Schlusszahlung der EFL-Beratungsstelle „Ehe-, Familien- und Lebensfragen“ des Kreisdiakonieverbandes





- Verwendungsnachweise von sechs Tageselternvereinen im Rems-Murr-Kreis (Tagespflege)
- Förderungen der Schulsozialarbeit (außerschulische Hausaufgaben, Sprach- und Lernhilfe für ausländische Kinder in Sulzbach), Gemeinwesenarbeit, Mobile Jugendarbeit und Jugendmigrationsdienst
- Abrechnungen für die Fachtagung Mobile Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, das Wintererlebniscamp für Jungs „Geh Schnee“ und das Projekt „Girls on tour“.

Die Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Es wurden jedoch Hinweise bzgl. der Auszahlungsfristen gegeben. Sofern Korrekturen, Ergänzungen oder weitere Hinweise vorzunehmen waren, konnten diese noch vor der Auszahlung ausgeräumt werden.

### 7.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Geschäftsbereich Jugend

Stichprobenweise wurden die Belege daraufhin geprüft, ob die erforderlichen Angaben vollständig waren und ob die sachliche und rechnerische Feststellung sowie die Anordnung von den zuständigen/ermächtigten Personen getroffen wurden. Ferner wurde auch überprüft, ob die dazugehörigen begründenden Unterlagen eingescannt wurden und die Buchungen entsprechend dem Musterbuchungsplan bzw. den Konten des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts erfolgten. Wesentliche Beanstandungen waren nicht vorzunehmen.

### 7.3 Beratungsleistungen

Außerdem wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung in folgenden Bereichen um Beratung und Unterstützung gebeten, die sowohl qualitativ, als auch quantitativ über ein „Auskunftsersuchen“ hinausgingen:

- Dienstanweisung PROSOZ 14+
- Umstellung WAUS auf SoJuHKR
- Unterstützung beim Erlass von innerdienstlichen Anordnungen, Teilnahme an Dienstbesprechungen

## 8. **Finanzierung der Rettungsleitstelle beim DRK (Integrierte Leitstelle)**

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung war im Berichtsjahr 2013 häufig beratend und prüfend bei Fragen zum Kreisanteil an den Kosten / der Finanzierung der Rettungsleitstelle tätig.

In der Trägervereinbarung über den Betrieb einer integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst ist der Kostenanteil des Rems-Murr-Kreises seit 2006 mit 45 % festgelegt. Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst, der die Kosten des Leitstellenvermittlungsentgelts für den Rettungsdienst festsetzt, geht jedoch einseitig von einer Kostenteilung im Verhältnis 50:50 aus. Durch Schiedsstellenentscheide bzw. durch Vergleich vor dem Verwaltungsgericht wurde für den Zeitraum 2006 bis 2009 zwischenzeitlich Rechtssicherheit auf der Basis einer Kostenteilung von 45:55 erreicht.

Offen sind noch die Zeiträume ab 2010, für die der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst wiederum nur 50 % als Kosten des Rettungsdienstes anerkannt hat. Das DRK als Träger der Rettungsleitstelle hat für die Jahre 2010 – 2012 die Schiedsstelle angerufen. Da in einem gleich gelagerten Verfahren die Krankenkassen mit einer Berufung vor dem VGH gescheitert sind, bleibt zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten (Revision BVerwG?).



Unbefriedigend für den Landkreis als Kostenträger für die Feuerwehr ist, dass der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst die personelle Ausstattung der Leitstelle festlegt und durch Bestimmung des Kostenanteils für den Rettungsdienst indirekt den Kreisanteil mit festlegt, ohne dass der Landkreis selbst im Bereichsausschuss mitbestimmen kann. So wurde vom Bereichsausschuss ab 01.01.2013 eine 13. Disponentenstelle bewilligt, deren Notwendigkeit sich durch eine Steigerung bei den Rettungsdienstleistungen ergab. Aus demselben Grund wurden ab 2014 nochmals zwei zusätzliche Stellen für Disponenten und eine Stelle für einen Administrator berücksichtigt. Durch die bestehende Trägervereinbarung muss sich der Landkreis mit 45 % an diesen Kosten beteiligen.

## V. Rems-Murr-Stiftung

1. Der Kreistag hat am 09.07.2001 die Errichtung der Rems-Murr-Stiftung beschlossen. Mit Erlass vom 13.08.2001 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Rems-Murr-Stiftung als kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung noch nach kameralem Recht.

Nach § 97 Abs. 1 S. 1 GemO zählen rechtlich selbstständige öffentliche Stiftungen zum Treuhandvermögen, für die besondere Haushaltspläne und Sonderrechnungen zu führen sind.

### 2. Haushaltssatzung

Der Kreistag hat am 17.12.2012 die Haushaltssatzung der Rems-Murr-Stiftung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der Haushaltsplan wurde festgesetzt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 59.700,00 € im Verwaltungshaushalt und 20.000,00 EUR im Vermögenshaushalt.

Mit Erlass vom 03.01.2013 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2013 bestätigt. Die Haushaltssatzung wurde am 26.01.2013 öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan vom 18.01. bis 05.02.2013 öffentlich ausgelegt.

### 3. Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres

Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat am 16.12.2013 die Jahresrechnung 2012 der Rems-Murr-Stiftung gem. § 48 LKrO in Verbindung mit § 97 der GemO festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung erfolgte am 22.01.2014. Die Jahresrechnung 2012 war vom 23. bis 31.01.2013 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

### 4. Die Sonderrechnung für das Haushaltsjahr 2013 weist folgende Werte aus:

#### 4.1 Verwaltungshaushalt:

##### Einnahmen

Zinsen aus Geldanlagen

59.724,19 €

Ausgaben

Entschädigung f. ehrenamtl. Tätigkeit	902,65 €	
Zuschüsse	<u>21.038,00 €</u>	<u>21.940,65 €</u>
= Zuführung zum Vermögenshaushalt		37.783,54 €

4.2 Vermögenshaushalt:Einnahmen

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	37.783,54 €	
Entnahme allgemeine Rücklage	<u>28.731,26 €</u>	66.514,80 €

Ausgaben

Zuschüsse	3.500,00 €	
Zuführung an Kapitalerhaltungsrücklage	<u>19.607,18 €</u>	<u>23.107,18 €</u>
= Zuführung an allgemeine Rücklage		43.407,62 €

4.3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus der Stiftungseinlage, der allgemeinen Rücklage und der Kapitalerhaltungsrücklage zusammen. Die Stiftungseinlage, die allgemeine Rücklage und die Kapitalerhaltungsrücklage sind bzw. waren wie folgt angelegt:

<u>Stiftungseinlage</u>	1.500.000,00 €
-------------------------	----------------

- Sparkassenkapitalbrief, Nennwert von 570.000,00 €, Laufzeit vom 09.11.2009 bis 09.11.2014, Zinssatz 4,00 %
- Darlehen an den Rems-Murr-Kreis, Betrag 600.000,00 €, Auszahlungszeitpunkt 09.11.2009, Laufzeit 24 Jahre, Zinssatz als jährlich festzulegender kalkulatorischer Zinssatz, mindestens 3,50 %. Das Darlehen wurde fristgerecht vom Rems-Murr-Kreis zum 31.12.2013 gekündigt.
- Darlehen an den Rems-Murr-Kreis, Betrag 530.000,00 €, Auszahlungszeitpunkt 01.10.2011, Laufzeit 24 Jahre, Zinssatz als jährlich festzulegender kalkulatorischer Zinssatz, mindestens 3,00 %. Dieses Darlehen wurde ebenfalls fristgerecht vom Rems-Murr-Kreis zum 31.12.2013 gekündigt.<sup>9</sup>
- Sparbuch Tempus flexibel, Betrag 60.000,00 € (zzgl. Zinsen), Habenzins 0,70 v.H., ab 07.10.2012

Allgemeine Rücklage

Stand 01.01.2013	28.731,26 €	
Zugänge	43.407,62 €	
Abgang	28.731,26 €	
Stand 31.12.2013		43.407,62 €

<sup>9</sup> Gleichzeitig wurde ein neuer Darlehensvertrag mit einer erhöhten Gesamtsumme von 1.190.000,00 € zu einem Zinssatz von 2,5 % unterzeichnet. Die Laufzeit beträgt 24 Jahre, davon sind die ersten vier Jahre tilgungsfrei.

Kapitalerhaltungsrücklage

Stand 01.01.2013	246.062,05 €	
Zuführung	19.607,18 €	
Stand 31.12.2013		<u>265.669,23 €</u>
= Geldvermögen auf 31.12.2013		1.809.076,85 €

Die im Verwaltungshaushalt ausgewiesenen Verwaltungskosten (Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit) sind ordnungsgemäß nachgewiesen worden, ebenfalls wurde bei der Gewährung der vom Stiftungsbeirat beschlossenen Zuschüsse ordnungsgemäß verfahren.

#### 4.4 Bildung von Haushaltsresten

Da die Auszahlung der Zuwendungen aus den Erträgen des Jahres 2013 erst im Folgejahr möglich ist, wurden durch den Stiftungsbeirat für das Haushaltsjahr 2013 Haushaltsausgabereste im Gesamtbetrag von 33.600,00 € gebildet.

#### 4.5 Abwicklung der gebildeten Haushaltsreste 2012

Die für das Haushaltsjahr 2012 gebildeten Haushaltsausgaberesten sind abgewickelt bzw. Restbeträge ins Haushaltsjahr 2014 übertragen. Die Restbeträge sind in obigem Betrag enthalten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der haushalts-, kassen- und rechnungsmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben keine Beanstandungen ergeben haben. Das Stiftungsvermögen wurde ordnungsgemäß verwaltet und richtig nachgewiesen. Durch die vom Stiftungsbeirat am 15. Januar 2002 beschlossene Kapitalerhaltungsrücklage ist gewährleistet, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert erhalten bleibt.

Im Übrigen wurde nach unserem Kenntnisstand entsprechend den Satzungsbestimmungen verfahren.

## VI. **Betätigungsprüfung**

### 1. **Prüfungsauftrag**

Durch Beschlüsse des Kreistags vom 15.07.2002, 23.04.2007, 27.04.2009 und 19.10.2009 wurde dem Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Prüfung gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Ziff. 3 GemO die Betätigungsprüfung bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (AWG), der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH (KBG), der Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (RMG), der Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH (RMGV), der Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH (RMIM), der Rems-Murr-Kliniken gGmbH (RMK) und der Energieagentur Rems-Murr gGmbH übertragen.

### 2. **Zeitraum und Gegenstand der Prüfung**

Die Prüfung erfolgte im Oktober 2014, der gesonderte Bericht über die Betätigungsprüfung datiert vom 04.11.2014. Die Prüfung ist abgeschlossen.



Gegenstand der Prüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er allein oder teilweise unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. In der Praxis sind dies meistens Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH; seltener auch Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG). Diese Gesellschaften selbst sind dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der Betätigungsprüfung.

Eine wesentliche Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist die Sicherstellung der Erfüllung der kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 und 2, 103 a und 105 a Abs. 1 GemO bei neuen Beteiligungen bzw. über die Hinwirkungspflicht nach Art. 8 GWRÄndG bei bereits bestehenden Unternehmen. Ferner gehören insbesondere die ausreichende und sachgerechte Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen nach den Anforderungen einer nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks und nach den Geboten einer wirtschaftlichen Führung des Unternehmens (§§ 102 bis 106a und 108 GemO) dazu. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

### 3. Zusammenfassung

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG beinhaltet auch das Recht des Kreises grundsätzlich in eigener Verantwortung die Art und Weise der Durchführung seiner Aufgaben zu bestimmen. Allerdings manifestiert sich die kommunale Selbstverwaltung darin, dass die Leistungsbereiche des Kreises in ihrer Gesamtheit in die vom Kreis gewollte Richtung gesteuert werden müssen und dies unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Leistungserbringung erfolgt.

#### 3.1 Gesellschaftsverträge

In den Gesellschaftsverträgen finden die entscheidenden Weichenstellungen für die Steuerung und Kontrolle der Gesellschaft statt. Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen liegen der Beteiligungsverwaltung und dem Geschäftsbereich Kreisprüfung in der jeweils aktuellen Fassung vor. Sie entsprechen nach unseren Feststellungen den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

In den Gesellschaftsverträgen ist gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 3 GemO ein angemessener Einfluss des Landkreises zur Steuerung und Überwachung der Beteiligung durch die Entsendung von Aufsichtsräten / Beiräten sicher zu stellen. Dies ist erfolgt.

#### 3.2 Beteiligungsmanagement

Beim Rems-Murr-Kreis sind die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung beim Dezernat II - Finanz- und Beteiligungsmanagement - als zentrale Stelle angesiedelt.<sup>10</sup> Aufgrund der umfassenden Zuständigkeit des Dezernats II für die Finanz- und Haushaltspolitik des Landkreises ist diese Zusammenfassung und Zuordnung sachgerecht.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements werden grds. die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Lageberichte und Berichte der erweiterten Jahresabschlussprüfungen regelmäßig ausgewertet. Auch werden regelmäßig die Wirtschafts- und Unternehmenspläne der Beteiligungsunternehmen überprüft. Unterjährig sind Kontrollen eingerichtet

<sup>10</sup> Die Beteiligungsverwaltung bzgl. der Steuerung und Überwachung der Energieagentur Rems-Murr GmbH erfolgt beim Geschäftsbereich Umwelt innerhalb des Dezernates IV.



und das Beteiligungsmanagement ist über Berichte und Besprechungen mit den Unternehmen verzahnt.

Ferner werden vom Beteiligungsmanagement alle wesentlichen Informationen (z.B. Sitzungsunterlagen, Protokolle der Aufsichtsratssitzungen) der Beteiligungsunternehmen beschafft und ausgewertet. So besteht für das Beteiligungsmanagement die Möglichkeit sich frühzeitig, ggf. im Vorfeld von wesentlichen Entscheidungen der Unternehmensorgane einzuschalten.

### 3.3 Beratungs- und Sitzungstätigkeit

Die nach den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Aufsichtsratssitzungen haben im Geschäftsjahr 2013 bei den Beteiligungsgesellschaften stattgefunden.

Die vom Kreistag in die Aufsichtsräte entsandten Mitglieder haben ihre Pflichten wahrgenommen und von ihren Prüfungs- und Auskunftsrechten hinreichend Gebrauch gemacht. So haben sie regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, im Verhinderungsfall haben sie den Vertreter beauftragt. Die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsräte wurden, insgesamt gesehen, sehr ernst genommen. Die Befangenheitsregeln wurden, soweit erkennbar, beachtet.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften angefertigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden. Es konnte von der Beteiligungsverwaltung festgestellt werden, dass immer Beschlussfähigkeit vorlag und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die notwendigen Beschlüsse der kommunalen Gremien wurden eingeholt. Landrat Fuchs, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises, hat sich in den Gesellschafterversammlungen daran gehalten. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlungen wurden ebenfalls Niederschriften gefertigt.

### 3.4 Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der AWG, KBG, RMG, RMGV, RMIM und der RMK erfolgte jeweils nach §§ 316 ff HGB durch einen entsprechenden Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluss der Energieagentur Rems-Murr gGmbH wurde von einer Steuerberaterin aufgestellt; die Jahresabschlussprüfung wurde vom Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Aufgabe wahrgenommen (vgl. VIII). Es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, ausgenommen hiervon ist derzeit noch die RMK.

### 3.5 Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG umfasst die Prüfung der Beteiligungsgesellschaften zusätzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese Prüfung hat nach § 48 LKrO i.V.m. § 105 Abs. 1 Nr. 1 GemO der Landkreis als Gesellschafter sicherzustellen.

Ziel dieser Prüfung ist u.a. eine Aussage darüber zu treffen, ob die Geschäftsführung ihre Aufgaben im Sinne des Trägers erfüllt und eine nachhaltige Erfüllung der entsprechenden kommunalen Aufgabe gewährleistet. Prüfungsgegenstände sind insbesondere die Organisation, die Instrumentarien und die Geschäftsführertätigkeit selbst. Hierzu gehören u.a. Controlling, Informationssystem, Risikomanagement, Dokumentation sowie Einhaltung von Ge-



setzen, Verträgen und Organbeschlüssen. Diese Prüfung erfolgt i.d.R. unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsstandards IDW 720.

Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist ohne nennenswerte Beanstandungen erfolgt. Bei der Energieagentur Rems-Murr gGmbH wurde die erweiterte Jahresabschlussprüfung ebenfalls durch den Geschäftsbereich Kreisprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der erweiterten Jahresabschlussprüfung der RMK lagen bis zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor.

### 3.6 Beteiligungsbericht

Aufgrund GWRÄndG 1999 sind die Kommunen verpflichtet, zur Information des Gemeinderats/Kreistags und ihrer Einwohner ab dem Jahr 1999 jährlich einen Beteiligungsbericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 v. H. mittelbar beteiligt sind. Mit dem Beteiligungsbericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Gemeinde-/ Kreisverwaltung hinsichtlich ihrer ausgegliederten Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform geleistet werden.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises enthält für die unmittelbaren Beteiligungen mit mehr als 25 v. H.

- Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH (100 %)
- Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH (92 %)
- Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (50 %)
- Rems-Murr-Kliniken gGmbH (100%)
- Energieagentur Rems-Murr gGmbH (50 %)

und für die mittelbare Beteiligung mit mehr als 50 v. H.

- Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH
- Rems-Murr-Hauservice Verwaltungsgesellschaft mbH
- Rems-Murr-Hauservice GmbH & Co. KG
- Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH

hinreichende Angaben zu den in § 105 Abs. 2 GemO geforderten Punkten:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Besetzung der Organe,
- Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs,
- Lage des Unternehmens,
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis.

Ferner enthält der Bericht außerdem die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen und die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Bei den unmittelbaren Beteiligungen des Kreises mit weniger als 25 v. H. enthält der Beteiligungsbericht die hierfür geforderten Angaben zu folgenden Punkten:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens.

Der Beteiligungsbericht wurde dem Kreistag am 20.10.2014 zur Kenntnis gegeben.



### 3.7 Regelungen zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform / Beteiligungsrichtlinie

Bereits seit einiger Zeit wird auch im Rems-Murr-Kreis die Einführung von Regelungen bzgl. einer sog. „guten Unternehmensführung“ diskutiert. Neben dem Bund haben sich zwischenzeitlich verschiedene Kommunen einen solchen Kodex gegeben. Der Geschäftsbereich Kreisprüfung war in die hausinterne Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie eingebunden.

Die Beteiligungsrichtlinie für den Rems-Murr-Kreis wurde am 29.09.2014 im Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss vorberaten und am 20.10.2014 vom Kreistag erlassen. Sie wirkt unmittelbar gegenüber dem Rems-Murr-Kreis. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Richtlinie sollte vom Gesellschafter Rems-Murr-Kreis bei den Gesellschaften noch durch verbindlichen Beschluss eingefordert werden. Hierauf hat die Beteiligungsverwaltung bereits hingewirkt<sup>11</sup>.

## VII. (Handelsrechtliche) Prüfung von Jahresabschlüssen

Die Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften bzw. Gesellschaften, die nach den Regeln großer Kapitalgesellschaften bilanzieren hat gem. § 319 HGB durch einen externen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Bei Kommunalgesellschaften kann nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO die obere Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von diesem Prüfungserfordernis zulassen, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

### 1. **Energieagentur Rems-Murr-gGmbH**

- 1.1 Mit Schreiben vom 06.06.2011 wurde von der Energieagentur Rems-Murr gGmbH beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausnahme von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung beantragt. Mit Erlass vom 04.07.2011 hat das RP Stuttgart im Wege einer Ausnahme die Energieagentur von dieser Prüfungspflicht beginnend ab dem Geschäftsjahr 2011 befreit, verbunden mit der Voraussetzung, dass dem Geschäftsbereich Kreisprüfung die erforderlichen Prüfungshandlungen als weitere Aufgaben nach § 102 Abs. 2 GemO übertragen werden.

Dies ist mit Beschluss des Kreistages vom 11.07.2011 erfolgt, ebenfalls wurde der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Schließlich wurde zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der Energieagentur Rems-Murr gGmbH die Vereinbarung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung entsprechend §§ 316 ff HGB und der erweiterten Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG am 04.04./11.04.2012 geschlossen.

- 1.2 Der Geschäftsbereich Kreisprüfung hat den Jahresabschluss 2013 der Energieagentur Rems-Murr gGmbH in 2014 geprüft und mit Bericht vom 18.06.2014 gesondert berichtet. Adressat dieses Berichts ist die Energieagentur Rems-Murr gGmbH.

### 2. **Schwäbische-Wald-Bahn GmbH**

- 2.1 Durch Kreistagsbeschluss vom 15.07.2013 wurde dem Geschäftsbereich Kreisprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei der Schwäbischen-Wald-Bahn GmbH übertragen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die

<sup>11</sup> Mit Schreiben vom 23.10.2014 wurde die Umsetzung vom Landrat verfügt bzw. um Beachtung gebeten.





Schwäbische-Wald-Bahn GmbH mit Erlass vom 06.12.2012 gem. § 119 Satz 2 GemO i.V.m. § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO im Wege einer Ausnahme vom dem Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b GemO befreit, unter der Voraussetzung, dass dem Geschäftsbereich Kreisprüfung des Rems-Murr-Kreises im Gesellschaftsvertrag die erforderlichen Prüfungsrechte noch ausdrücklich eingeräumt werden. Durch Gesellschafterbeschluss am 23.07.2013 ist dies geschehen und die näheren Modalitäten der Prüfung in einer Vereinbarung zwischen dem Rems-Murr-Kreis und der Schwäbischen-Wald-Bahn GmbH geregelt.

- 2.2 Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 sowie der erweiterten Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG wurde dem Geschäftsführer sowie den Gesellschaftern der Schwäbischen-Wald-Bahn GmbH mit Bericht vom 13.11.2013 mitgeteilt.

Den Jahresabschluss 2013 der Schwäbischen-Wald-Bahn GmbH hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung im Herbst 2014 geprüft und mit Bericht vom 24.10.2014 der Gesellschaft berichtet.

### **3. Landschaftserhaltungsverband (LEV) Rems-Murr-Kreis e.V.**

- 3.1 Durch Beschluss des Kreistags vom 15.07.2013 wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung mit der Rechnungsprüfung beim Landschaftserhaltungsverband Rems-Murr-Kreis e.V. beauftragt. Der Landschaftserhaltungsverband Rems-Murr-Kreis e.V. ist ein eingetragener Verein und wurde am 12.12.2012 gegründet. Er hat in seiner Vereinssatzung bestimmt, dass die Rechnungsprüfung durch zwei Rechnungsprüfer oder durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt erfolgt. In der Gründungsversammlung des LEV wurde beschlossen, mit der Rechnungsprüfung den GB Kreisprüfung des Landratsamtes zu beauftragen (vorbehaltlich der Übertragung durch den Kreistag).
- 3.2 Der Jahresabschluss 2013 wurde geprüft und das Ergebnis mit Bericht vom 21.02.2014, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, der Geschäftsführung mitgeteilt.

## **VIII. Innenrevision bei der Rems-Murr-Kliniken gGmbH**

Nach der Gründung der Rems-Murr-Kliniken gGmbH wurde durch Beschluss des Kreistags vom 14.07.2008 dem Geschäftsbereich Kreisprüfung als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO die Innenrevision bei den Rems-Murr-Kliniken gGmbH übertragen.

Vom Geschäftsführer der Rems-Murr-Kliniken gGmbH wurde der Geschäftsbereich Kreisprüfung im Rahmen der Innenrevision für das Geschäftsjahr 2013 erneut mit der Prüfung der Bauausgaben für den Klinikneubau in Winnenden beauftragt. Im Rahmen der weiteren Aufträge wurde geprüft, ob bei Operationen auch die noch selbst liquidationsberechtigten Anästhesieärzte entsprechende Wahlarztrechnungen stellen und in welchem Umfang in den bisherigen Kliniken Aufträge an Betriebe aus dem Rems-Murr-Kreis vergeben wurden.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde entsprechend der Vereinbarung über die Innenrevision dem Geschäftsführer der Rems-Murr-Kliniken gGmbH berichtet.

## **IX. Überörtliche Prüfung kreisangehöriger Kommunen**

Die Finanzkontrolle im kommunalen Bereich ist zweistufig aufgebaut. Gem. § 113 GemO hat daher der Rems-Murr-Kreis die Jahresrechnungen der kreisangehörigen Kommunen bis 4.000 Einwohner zu prüfen. In diese grds. Prüfungszuständigkeit fallen die Gemeinden



Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr und Spiegelberg. Kommunen mit mehr als 4.000 Einwohnern werden durch die GPA geprüft.

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen erstreckt sich ebenfalls auf alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung. Neben der Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse umfasst sie auch die Schwerpunktbereiche Personalausgaben, Bauausgaben, Beschaffungen, Beitragsveranlagungen (wie z.B. Erschließungsbeiträge), Gebührenhaushalte (wie z.B. Wasser-, Abwassergebühren, Friedhofgebühren), Kassenprüfungen etc.

Die Prüfungsergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und der Gemeinde bekannt gegeben.

Im Jahr 2013 konnte mit Bericht vom 17.01.2013 die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2008 bis 2011 der Gemeinde Burgstetten abgeschlossen werden. Weiter erfolgte die Prüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2008 bis 2011 bei der Gemeinde Spiegelberg. Das Ergebnis wurde im Bericht vom 19.09.2013 zusammengefasst.

Außerdem werden in der Regel im 2-jährigen Turnus unangekündigte überörtliche Kassenprüfungen vorgenommen. Diese erfolgten 2013 in den Gemeinden Burgstetten, Kaisersbach und Spiegelberg.

Prüfungsbegleitend oder auf besonderen Wunsch von Gemeinden erfolgen zusätzlich im Rahmen der überörtlichen Prüfung das ganze Jahr über Beratungen und Informationen.

## **X. Wasser- und Abwasserverbände**

Zum Rems-Murr-Kreis gehören auch 45 Wasser- und Abwasserverbände. Für die Prüfung dieser Verbände sind gem. § 2 Abs. 5 AGWVG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 GemO die Vorschriften der überörtlichen Prüfung anzuwenden. Die Wasser-/ Abwasserverbände werden im 3-Jahres-Rhythmus, bei geringeren finanziellen Tätigkeiten auch im 5-Jahres-Rhythmus, geprüft.

Für die Prüfung dieser Verbände gelten nach § 65 WVG die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts. Geprüft werden daher alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung.

Im Jahr 2013 wurden die Jahresrechnungen von vier Wasser- und Bodenverbänden umfassend geprüft und es wurde gesondert berichtet. Daneben war eine Jahresrechnung eines größeren Verbandes noch in Bearbeitung. Kleineren Verbänden wurden entsprechende Bestätigungen erteilt.

## **XI. Datenschutz**

Die Leitung des GB Kreisprüfung nimmt seit 01.04.2009 die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten wahr. Ferner ist der behördliche Datenschutzbeauftragte auch festes Mitglied des IT-Sicherheitsforums des Rems-Murr-Kreises und damit in alle Fragestellungen der IT-Sicherheit involviert. Ferner engagiert sich der behördliche Datenschutzbeauftragte im „Kommunalen Netzwerk Datenschutz“ der Hochschule Kehl.

Die Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten wurden in einem Tätigkeitsbericht 2013 vom 15.10.2014 zusammengefasst und dem Landrat sowie allen Dezernenten zugeleitet.



Neben dem Führen des Verfahrensverzeichnisses und der Vorabkontrolle gab es 35 z.T. umfassende interne Stellungnahmen zu datenschutzrelevanten Vorgängen und vier Anfragen von Bürgern. Ferner wurden hausinterne Schulungen abgehalten.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte im Landratsamt kann jedoch auf die Einhaltung der Verpflichtung zu ausreichenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Beachtung der Datenschutzvorschriften lediglich hinwirken. Dies bedeutet, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten den verantwortlichen Bediensteten nur Hinweise zur Datensicherheit und zum Datenschutz gegeben werden können und ggf. notwendige Maßnahmen angeregt werden. Die Verantwortung für die Datensicherheit und den Datenschutz obliegt letztendlich jedoch den einzelnen Geschäfts-/Fachbereichen und den einzelnen Beschäftigten, welche personenbezogene Daten verarbeiten.

## **XII. Antikorrupcion**

Es gehört zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Korruptionsprävention die Gefahren strafbarer Handlungen zu minimieren. Allerdings muss immer beachtet werden, dass eine vernünftige und angemessene Präventionsarbeit nicht mit dem Verweis auf den Datenschutz konterkariert wird.

Bereits seit 1997 ist im Landratsamt Rems-Murr-Kreis eine Arbeitsgruppe Antikorrupcion, bestehend aus den Leitern der Geschäftsbereiche Kreisrecht, Innere Angelegenheiten, Finanzen und Kreisprüfung eingerichtet, die sich neben der Aufdeckung von Schwachstellen im Hinblick auf Korruptionsmöglichkeiten auch der Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen annimmt. Schwerpunkt der Arbeit im Jahr 2013 war die Bestellung eines Vertrauensanwalts sowie die Bekanntmachung dessen Wirkens.

Ferner wurde unter Federführung des Rems-Murr-Kreises und der Stadt Stuttgart ein Baden-Württemberg weites „Netzwerk Antikorrupcion“ gegründet, welchem Antikorrupcionsbeauftragte und Vertreter von (größeren und kleineren) Städten und Landkreisen aus ganz Baden-Württemberg angehören. Ziel des Netzwerkes ist es u.a. Grundsätze und Standards auf dem Gebiet der Korruptionsprävention zu erarbeiten. Hierzu arbeitet man daran Musteranweisungen und Hilfestellungen für die Kommunen zu erstellen (und über die kommunalen Spitzenverbände zu publizieren). Ferner dient das Netzwerk dem gegenseitigen Austausch von Erfahrungen. In 2013 fanden zwei Sitzungen des Netzwerkes statt.

## **XIII. Zusammenfassendes Abschlussergebnis**

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 hat der Geschäftsbereich Kreisprüfung im vergangenen Jahr wieder eine Vielzahl einzelner Prüfungen durchgeführt, um mit hinreichender Sicherheit die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses garantieren zu können und damit die Feststellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen.

Insgesamt betrachtet ist festzustellen, dass die Verwaltung die Umstellung auf die Doppik gut bewältigt und ordentlich gearbeitet hat. Jedoch erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses erneut nicht gemäß den gesetzlichen Fristen. Auch wurde der Rechenschaftsbericht mit erheblicher Verspätung vorgelegt. Dies schränkt unsere Prüfungshandlungen, insbesondere bezüglich der Abschlussbuchungen und Bilanzkonten, erneut sehr ein, so dass wir in den verbleibenden Monaten an die Grenzen unserer Leistbarkeit gelangten. Statt der



gesetzlich zugestandenen 4-Monate Prüffrist, hatten wir etwas mehr als 2,5 Monate (gerechnet ab Eingang Rechenschaftsbericht rund 7 Wochen) Zeit bis zum Redaktionsschluss.

Wie in den Vorjahren schließt der gute Gesamteindruck nicht aus, dass in verschiedenen Bereichen auch Prüfungsbeanstandungen vorzunehmen waren. Die Kreisverwaltung hat sich mit diesen konstruktiv auseinandergesetzt. Die Prüfungsbeanstandungen der einzelnen Prüfberichte, die zum Teil auch Anregungen und Vorschläge für die künftige Arbeit enthielten, wurden zwischenzeitlich nahezu erledigt.

Das Gesamtergebnis 2013 weist einen positiven Saldo von 2,3 Mio. € und einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 20,5 Mio. € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich beim Gesamtergebnis eine Verbesserung von 6,8 Mio. €. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanzielle Situation des Landkreises als schlecht einzustufen ist und insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Leistungen des Sozialbereiches und die Defizite der Rems-Murr-Kliniken den Landkreis an den Rand seiner finanziellen Leistungsfähigkeit führen.

Der Haushaltsplan wurde grundsätzlich eingehalten.

Der Rems-Murr-Kreis nimmt die Übergangsregelung zum Haushaltsausgleich in Anspruch und hat einen Haushaltsausgleich nach altem Recht erwirtschaftet. Auch nach neuem Recht wurde ein Ausgleich erreicht. Insofern bräuchte man nicht auf die alten Regelungen zurückzugreifen.

Selbst wenn das erzielte Ergebnis weit über dem Planansatz liegt und durchaus positiv bewertet werden kann, muss bei der Interpretation der finanziellen Lage insbesondere im Hinblick auf den Finanzplanungszeitraum zwingend die Entwicklung der Liquidität sowie die Entwicklung der Verschuldung mitbetrachtet werden. Generell muss es das finanzpolitische Ziel bleiben, die Verschuldung zu begrenzen bzw. zu senken. Dieses Ziel ist sowohl der Verwaltung, wie – nach Auffassung des Geschäftsbereichs Kreisprüfung – auch dem Kreistag bewusst. Jedoch lassen insbesondere die Einflüsse der defizitären Kliniken derzeit den Handlungsspielraum der Verwaltung gen Null schrumpfen.

Seit Jahren ist landesweit die Situation eingetreten, dass die über die Kreisumlage erhobenen Mittel den sozialen Zuschussbedarf fast nicht mehr decken können und somit das Aufkommen aus der Kreisumlage nicht ausreicht, den Sozialaufwand zu finanzieren. Dabei unterziehen wir gerade den Sozialbereich einer intensiven Prüfung und können dort eine ordnungsgemäße Verfahrensweise bestätigen. Nach dem Ergebnis unserer Erkenntnisse ist es dem Bereich durchaus bewusst, in welchem finanziellen Umfeld er sich bewegt.

Wie dieser Bericht an vielen Stellen aufzeigt, hat die Tätigkeit des Geschäftsbereichs Kreisprüfung auch im vergangenen Jahr wieder zu Einsparungen für den Rems-Murr-Kreis geführt. Aber auch dort, wo der finanzielle Vorteil nicht direkt messbar ist, können wir durch Prüfungs- und Beratungsleistungen die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns verbessern sowie Fehler und Unregelmäßigkeiten vermeiden.

Dieser Schlussbericht kann zwar unsere Prüfungen zusammenfassen, unsere umfangreichen Beratungsleistungen lassen sich in ihm leider nicht angemessen darstellen. Gerade diese Beratungen bei Fragen der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sind uns immens wichtig. Die Geschäfts- und Fachbereiche nutzen dieses Beratungsangebot, so dass ein gutes Verhältnis des Geschäftsbereichs Kreisprüfung zu allen Bereichen des Hauses und den Beteiligungsgesellschaften / Externen besteht.



Auch die externe Organisationsuntersuchung, die unsere Kapazitäten in diesem Jahr zusätzlich in Anspruch nahm, hat uns bestärkt, den eingeschlagenen Weg der risikoorientierten Prüfung und vor allem der Beratung, auch im Vorfeld von Entscheidungen, konsequent weiter zu gehen.

## **XIV. Schlussbetrachtung - Testat**

### **1. Gesetzliche Terminvorgaben**

Nach § 95b Abs.1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gem. § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben.

Für den Jahresabschluss 2013 ist festzuhalten, dass dieser (erneut) nicht innerhalb von sechs Monaten aufgestellt wurde (Aufstellung am 20.08.2014 bzw. incl. Rechenschaftsbericht 24.09.2014). Er wird jedoch innerhalb eines Jahres dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Auch der Rechnungsprüfung wurde keine Frist von vier Monaten eingeräumt. Eine Beschlussfassung ist im Kreistag für den 15.12.2014 vorgesehen.

### **2. Jahresabschluss 2013 des Rems-Murr-Kreises**

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Rems-Murr-Kreises hat in der Kürze der Zeit keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Sie entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann daher bescheinigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind. Der richtige Nachweis des Vermögens kann – bis auf die Einschränkungen zu einzelnen Bilanzpositionen – bestätigt werden.
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Mit diesem Schlussbericht ist die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Rems-Murr-Kreises abgeschlossen.

### **3. Jahresrechnung 2013 der Rems-Murr-Stiftung**

Im Einzelnen ist festzuhalten:

- Bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung wurde insgesamt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den bestehenden Vorschriften verfahren.



- Die im Rechnungswerk ausgewiesenen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt.
- Der Haushaltsplan 2013 wurde eingehalten.
- Das Vermögen der Rems-Murr-Stiftung ist in den Büchern richtig ausgewiesen.

#### 4. Beschlussempfehlung

Abschließend ist festzustellen, dass aus der Sicht des Geschäftsbereichs Kreisprüfung keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Rems-Murr-Kreises und der Jahresrechnung 2013 der Rems-Murr-Stiftung durch den Kreistag entgegenstehen.

Der Jahresabschluss des Rems-Murr-Kreises vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises.

Die Jahresrechnung der Rems-Murr-Stiftung weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft incl. des Standes des Vermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres korrekt aus.

Der Geschäftsbereich Kreisprüfung des Rems-Murr-Kreises empfiehlt daher dem Kreistag, den Jahresabschluss 2013 des Rems-Murr-Kreises und die Jahresrechnung 2013 der Rems-Murr-Stiftung festzustellen.

Waiblingen, 19.11.2014  
Geschäftsbereich Kreisprüfung

Iris Strauß